

Eröffnung Augsburger Service-Konto inkl. Wertpapierdepot (ASK) nach Maßgabe von Ziffer 1. und Abschluss einer Rahmenvereinbarung für weitere ASK sowie Festgeld-/Tagesgeld-Konten (Kundenrahmenvereinbarung)

Antragsteller 1
(Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Herr Frau Akademischer Titel/Grad _____

Vollständiger Nachname _____
(inkl. Adelstitel/Namenszu-/nachsätze)

Sämtliche Vornamen _____ ggf. Rufname _____

Geburtsname _____ Geburtsdatum _____

Geburtsort _____ Geburtsland _____

Mail-Adresse _____ Familienstand _____

Telefon privat _____ Staatsangehörigkeit _____

Telefon mobil _____ Telefon geschäftlich _____

Beruf _____ Selbstständig Branche _____

Steuer-Identifikationsnummer (TIN)* _____

Antragsteller 2
(Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Herr Frau Akademischer Titel/Grad _____

Vollständiger Nachname _____
(inkl. Adelstitel/Namenszu-/nachsätze)

Sämtliche Vornamen _____ ggf. Rufname _____

Geburtsname _____ Geburtsdatum _____

Geburtsort _____ Geburtsland _____

Mail-Adresse _____ Familienstand _____

Telefon privat _____ Staatsangehörigkeit _____

Telefon mobil _____ Telefon geschäftlich _____

Beruf _____ Selbstständig Branche _____

Steuer-Identifikationsnummer (TIN)* _____

* Teilen Sie uns Ihre Steuer-Identifikationsnummer bis zur Begründung der Geschäftsbeziehung nicht mit und haben wir diese nicht bereits aus anderem Anlass erfasst, werden wir Ihre Steuer-Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen (Abrufverfahren).
Sollte Ihre Steuer-Identifikationsnummer in diesem Abrufverfahren ebenfalls nicht ermittelt werden können, werden wir Ihre Daten an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln.

.....

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Land _____


.....

1. Konto-/Depoteröffnung

Der/Die Antragsteller beantragt/en die Eröffnung folgender Variante eines Augsburger Service-Kontos inkl. Wertpapierdepot (ASK) (es kann pro Konto-/Depoteröffnungsantrag immer nur eine Variante ausgewählt werden)

- Variante Basis – mit festem Bestandteil Online-Banking** und Telefon-Bank-Service (TBS) zu den unter Ziffer 3.) genannten Bedingungen und Regelwerken
Die Variante Basis wird abweichend zum Abschnitt „(Guthaben-) Verzinsung“ der Besonderen Bedingungen für das Augsburger Service-Konto unverzinslich geführt.
- Variante Komfort – mit festem Bestandteil Online-Banking** und Telefon-Bank-Service (TBS) zu den unter Ziffer 3.) genannten Bedingungen und Regelwerken
- Variante Komfort – ohne festem Bestandteil Online-Banking** und Telefon-Bank-Service (TBS) zu den unter Ziffer 3.) genannten Bedingungen und Regelwerken
Die gewählte Variante wird im Nachfolgenden immer als Augsburger Service-Konto und/oder ASK bezeichnet.
-

Ort, Datum

 _____
Unterschrift Antragsteller 1/gesetzlicher Vertreter 1

 _____
Unterschrift Antragsteller 2/gesetzlicher Vertreter 2



a 5) Selbstauskunft zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit und zur Klärung der Eigenschaft „US-Person“

a 5. 1) Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit

Die Bank ist auf Grund des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards (CRS) über Finanzkonten dazu verpflichtet, Ihre steuerliche Ansässigkeit festzustellen. Insoweit muss die Bank im Rahmen der Konto-/Depoteröffnung nachfolgende Selbstauskunft des Kunden einholen. Die Bank wird die erhaltenen Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Übermittlung an den ausländischen Ansässigkeitsstaat des Antragstellers weiterleiten.

Antragsteller 1/Minderjähriger

Steuerliche Ansässigkeit Deutschland **und/oder** andere/s Land/Länder _____

Ausländische TIN (Steuer-ID) _____

Antragsteller 2

Steuerliche Ansässigkeit Deutschland **und/oder** andere/s Land/Länder _____

Ausländische TIN (Steuer-ID) _____

a 5. 2) Klärung der Eigenschaft „US-Person“

- Besitzen Sie die US-amerikanische Staatsbürgerschaft (auch im Falle doppelter Staatsangehörigkeit)?
- Besitzen Sie ein US-Einwanderungvisum („Green Card“)?
- Gemeinsame steuerliche Veranlagung mit einem US-Ehepartner in den USA?
- Aufenthalt in den USA im laufenden Jahr von mindestens 31 Tagen und die Gesamtaufenthaltsdauer in den USA innerhalb der letzten drei Jahre beträgt mind. 183 Tage. Aufenthaltstage im laufenden Kalenderjahr zählen dabei voll (1/1), solche aus dem Vorjahr zu 1/3 und Aufenthaltstage aus dem davor liegenden Jahr zu 1/6.

Trifft einer der oben genannten Punkte auf Sie zu?

Antragsteller 1/Minderjähriger Ja Nein

Antragsteller 2 Ja Nein

Sollten Sie mit „Ja“ geantwortet haben, so senden Sie uns bitte ein ausgefülltes US-amerikanisches Steuerformular W-9 zu.

Die aktuellen Formulare finden Sie im Internet unter www.irs.gov/pub/irs-pdf/fw9.pdf. Bei Unsicherheit über Ihre US-Steuerpflicht sprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater.

Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen in Bezug auf die Beantwortung der vorstehenden Selbstauskunft unverzüglich gegenüber der Bank mitzuteilen. Der Kunde haftet der Bank für sämtliche Schäden, die dieser auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässig gemachter, fehlerhafter Angaben und/oder aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der vorbenannten Mitteilungspflicht entstehen.

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller 1/gesetzlicher Vertreter 1 Unterschrift Antragsteller 2/gesetzlicher Vertreter 2

a 6) Wirtschaftlich Berechtigte/r

- Wirtschaftlich Berechtigte/r ist/sind identisch mit dem/den Antragsteller/n: Ich/Wir erkläre/n hiermit ausdrücklich, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) zu handeln. Dies gilt auch für alle weiteren Konten/Depots, die ich/wir im Rahmen der laufenden Geschäftsverbindung noch eröffnen werde/n. Sofern ich/wir Finanzinstrumente einreiche/n, verpflichte/n ich mich/wir uns, diese nur im eigenen wirtschaftlichen Interesse einzureichen. Bitte beachten Sie, dass die Augsburger Aktienbank AG Konten/Depots nur für Privatpersonen eröffnet, die für eigene Rechnung handeln!

a 7) Hinweis zur Kirchensteuer

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre Kirchensteuerpflicht und ggf. Religionszugehörigkeit abzufragen. Gegen die Weitergabe dieser Daten können Sie beim BZSt Widerspruch erheben. Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch für dessen Wirksamkeit mittels amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Sperrvermerksvordruck) eingelegt und bis zum 30. Juni des Vorjahres beim BZSt eingegangen sein muss.

a 8) Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen

Maßgebend für den gesamten Geschäftsverkehr sind die Bedingungen für das Augsburger Service-Konto, Festgeld- und Tagesgeld-Konto und das Preis- und Leistungsverzeichnis sowie das Preisverzeichnis der Bank. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren, die Bedingungen für geduldete Überziehungen und die Bedingungen für das Online-Banking und den Telefon-Bank-Service. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den AGB enthalten, insbesondere handelt es sich hierbei um die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten werden entsprechend unserer Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren ausgeführt, die in der Broschüre „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ („Unternehmensbroschüre“) dargestellt sind. Diese sind ebenfalls Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Ergänzend gelten für Geschäfte an deutschen Wertpapierbörsen sowie deren Abwicklung die Bedingungen für Geschäfte an deutschen Wertpapierbörsen. Sämtliche Bedingungen wurden Ihnen ausgehändigt und können darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden.

a 9) Einwilligung in die außerbörsliche Ausführung

Die Augsburger Aktienbank AG weist darauf hin, dass die Ausführungsgrundsätze der Augsburger Aktienbank AG unter Punkt D der „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ auch eine Ausführung von Aufträgen ihrer Kunden außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme zulassen (außerbörsliche Ausführung).

Ich/Wir willige/n hiermit ausdrücklich in eine außerbörsliche Ausführung meiner/unserer Aufträge zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren nach Maßgabe der Ausführungsgrundsätze der Augsburger Aktienbank AG unter Punkt D der „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ ein.

a10) Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige/n, folgende Unterlagen erhalten zu haben: Ausfertigung des Konto-/Depoteröffnungsantrages und der Rahmenvereinbarung, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Kosten- und Zuwendungsinformationen der Augsburger Aktienbank AG, Bedingungen für das Augsburger Service-Konto, Festgeld- und Tagesgeld-Konto, Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen, die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren, die Bedingungen für geduldete Überziehungen und die Bedingungen für das Online-Banking und den Telefon-Bank Service, Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG, Merkblatt zur Datenverarbeitung und zum Bankgeheimnis, Preis- und Leistungsverzeichnis sowie das Preisverzeichnis.

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller 1/gesetzlicher Vertreter 1 Unterschrift Antragsteller 2/gesetzlicher Vertreter 2

b) Besondere Bestimmungen für ASK

Mit Eröffnung des Augsburger Service-Kontos wird für den/die Antragsteller zugleich ein Wertpapierdepot bei der Augsburger Aktienbank AG vorbereitet. Das Wertpapierdepot wird eröffnet, sobald die notwendigen Unterlagen hierfür vorliegen. In diesem Fall dient das Augsburger Service-Konto zusätzlich als Abwicklungskonto für Gutschriften und Belastungen im Rahmen des Wertpapiergeschäftes mit der Augsburger Aktienbank AG. Der/Die Antragsteller beantragt/beantragen, das Konto/Depot vor Ablauf der Widerrufsfrist zu eröffnen. Kunde und Bank vereinbaren schon jetzt die Eröffnung weiterer Konten/Depots zu denselben Bedingungen – wie sie für dieses Konto/Depot gelten – einschließlich Gebühren und Kosten, sofern solche zur Abwicklung erforderlich sein sollten. Die Vergütungskonditionen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie dem Preisverzeichnis.

b 1) Reines Ausführungsgeschäft/Beratungsfreies Geschäft

Die Augsburger Aktienbank AG führt Aufträge in Finanzinstrumenten, die sich aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen des Augsburger Service Kontos ergeben, ausschließlich als „reine Ausführungsgeschäfte“ oder „beratungsfreie Geschäfte“ aus, es sei denn, es hat eine Beratung durch die Anlageberater der Augsburger Aktienbank AG am Sitz der Bank (Halderstraße 21, 86150 Augsburg) stattgefunden. Reine Ausführungsgeschäfte beziehen sich auf so genannte nicht-komplexe Finanzinstrumente (z. B. Anteile oder Aktien an OGAW im Sinne von § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, an einem organisierten Markt oder diesem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassene Aktien, Geldmarktinstrumente) die auf Veranlassung des Kunden erbracht werden. Beim reinen Ausführungsgeschäft ist die Augsburger Aktienbank AG nicht gesetzlich verpflichtet, die Angemessenheit der Dienstleistung und/oder des jeweiligen Finanzinstruments anhand Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen mit der Dienstleistung und/oder dem Finanzinstrument zu prüfen.

Warnhinweis: Die Augsburger Aktienbank AG führt sämtliche Aufträge des Auftraggebers über nicht-komplexe Finanzinstrumente als reines Ausführungsgeschäft (§ 63 Abs. 11 WpHG) aus. Eine Prüfung, ob die von dem Auftraggeber erworbenen Finanzinstrumente bzw. die gewünschte Wertpapierdienstleistung für ihn angemessen sind, d. h. der Auftraggeber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Finanzinstrumenten bzw. der gewünschten Wertpapierdienstleistung angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

Sofern keine Beratung durch die Anlageberater der Augsburger Aktienbank AG am Sitz der Bank (Halderstraße 21, 86150 Augsburg) stattgefunden hat, haftet die Bank nicht für die Anlageentscheidung des Auftraggebers oder die Anlageempfehlung des vermittelnden unabhängigen Beraters. Sofern eine Beratung durch die Anlageberater der Augsburger Aktienbank AG am Sitz der Bank (Halderstraße 21, 86150 Augsburg) stattgefunden hat, haftet die Bank nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen.

Erteilen Sie Orders zu so genannten komplexen Finanzinstrumenten (z. B. Zertifikate, Optionsscheine), ist für die Orderausführung die Überprüfung der Angemessenheit der Dienstleistung und/oder des Finanzinstruments erforderlich. Die Angemessenheit eines komplexen Finanzinstruments bemisst sich an Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit derartigen Finanzinstrumenten, d. h. ob Sie über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit dem angebotenen oder gewünschten Finanzinstrument bzw. der gewünschten Wertpapierdienstleistung zu verstehen. Zur Beurteilung der Angemessenheit wird die Augsburger Aktienbank AG die Komplexität der nachgefragten Finanzinstrumente mit Ihren durch die Unterzeichnung der „Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente“ dokumentierten Kenntnissen und Erfahrungen in komplexen Finanzinstrumenten abgleichen. Die Augsburger Aktienbank AG geht dabei davon aus, dass Sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Finanzinstrumenten verfügen, wenn der Augsburger Aktienbank AG die von Ihnen unterzeichnete „Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente“ zugegangen ist. Liegt der Augsburger Aktienbank AG die von Ihnen unterzeichnete Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente nicht vor, so kann die Augsburger Aktienbank AG die Angemessenheit nicht beurteilen. Die Augsburger Aktienbank AG wird Sie grundsätzlich bei Nichtvorliegen der Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente warnen, wenn Sie komplexe Finanzinstrumente nachfragen. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin ist eine Ausführung von Aufträgen in derartigen Finanzinstrumenten gleichwohl möglich.

Bitte beachten Sie: Bei von Ihnen erteilten Kaufaufträgen zu komplexen Finanzinstrumenten – beispielsweise zu Zertifikaten oder zu Optionsscheinen – werden wir gemäß § 63 Abs. 10 WpHG Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Finanzinstrumenten mit der Komplexität des von Ihnen geordneten Finanzinstruments abgleichen und die Angemessenheit des Finanzinstruments beurteilen. Möchten Sie Kaufaufträge zu komplexen Finanzinstrumenten erteilen, so reichen Sie uns bitte das Formular „Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente“ von Ihnen (sämtliche Konto-/Depotinhaber) unterzeichnet ein.

Ja, bitte senden Sie mir das Formular „Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente“ zu.

Die Augsburger Aktienbank AG weist explizit darauf hin, dass sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung des Augsburger Service-Kontos keine Anlageberatung schuldet und/oder Portfolioverwaltung erbringt. Sofern keine Beratung durch die Anlageberater der Augsburger Aktienbank AG am Sitz der Bank (Halderstraße 21, 86150 Augsburg) stattgefunden hat, findet eine etwaige Angemessenheitsprüfung hinausgehende Prüfung der Eignung der Dienstleistung und/oder der von Ihnen gewünschten Finanzinstrumente auf Basis Ihrer finanziellen Verhältnisse und verfolgten Anlageziele nicht statt.

Warnhinweis: Die Augsburger Aktienbank AG wird ferner keinen vollständigen Abgleich des von dem Emittenten und/oder der Augsburger Aktienbank AG für das jeweilige Finanzinstrument festgelegten Zielmarks mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Kunden durchführen. In diesen Fällen kann die Augsburger Aktienbank AG die Vereinbarkeit des jeweiligen Finanzinstruments mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Kunden nicht umfassend beurteilen. Im Zusammenhang mit dieser Prüfung kann es vorkommen, dass die Augsburger Aktienbank AG feststellt, dass ein Finanzinstrument nicht den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Kunden entspricht. Dies kann zu einer Nichtausführung des Kundenauftrags zu diesem Finanzinstrument führen.

Die Augsburger Aktienbank AG weist insbesondere darauf hin, dass sie, sofern Ihnen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung Prospekte, Analysen, Marktcommentare und/oder allgemeine Marktdaten, Charts, Nachrichten etc. zur Verfügung gestellt werden, keine Anlageberatung erbringt, sondern diese Unterlagen ausschließlich Ihrer allgemeinen und nicht personenspezifischen Information für Ihre eigenständige und eigenverantwortliche Anlageentscheidung dient.

Eine allgemeine Darstellung der von der Augsburger Aktienbank AG angebotenen Dienstleistungen und Geschäfte und der hier dargestellten Differenzierung zwischen reinem Ausführungsgeschäft, beratungsfreiem Geschäft und der Anlageberatung/Portfolioverwaltung ist in der Broschüre „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ enthalten.

b 2) Zahlungsverbarung bei geduldeten Überziehungskrediten auf dem Augsburger Service-Konto

Es gilt die nachfolgende Zahlungsverbarung: Die Augsburger Aktienbank AG ist auf Grund des vorstehend erteilten SEPA-Lastschriftmandates dazu berechtigt, eine zu Lasten des Augsburger Service-Kontos geduldete Überziehung per Lastschrifteinzug zu Lasten des Referenzkontos einmal monatlich auszugleichen. Im Übrigen gelten die Bedingungen für die geduldete Überziehung.

Pre-Notification: Die geduldete Überziehung ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zu Ihrem vorstehend erteilten Mandat zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE48ZZ00000035383 von Ihrem, im Mandat benannten Referenzkonto zum jeweils 15. eines Monats, beginnend mit dem 15. des der ersten Überziehung folgenden Monats ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein/ein Wochenende/Feiertag am Ort der Bank, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den, dem Wochenende/Feiertag vorangehenden Bankarbeitstag.

b 3) Information gem. § 23a KWG (Informationsbogen für den Einleger)

Mit dem, diesem Konto-/Depoteröffnungsantrag beiliegenden „Informationsbogen für den Einleger“, unterrichtet die Bank Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes (KWG) über die gesetzliche Einlagensicherung. Über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus sind Ihre Einlagen zusätzlich durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken (vertragliches Einlagensicherungssystem) geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie unter Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank sowie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Ich/Wir bestätige/n, den „Informationsbogen für den Einleger“ erhalten zu haben.

Ort, Datum

X

Unterschrift Antragsteller 1/gesetzlicher Vertreter 1

X

Unterschrift Antragsteller 2/gesetzlicher Vertreter 2



b 4) Umgang mit Zuwendungen und Einverständniserklärung zum Einbehalt von Zuwendungen Dritter

Die Augsburger Aktienbank AG kann von Dritten, i. d. R. den Produktemittenten (z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften), periodische Vergütungen erhalten, deren Höhe insbesondere von der Art des Produkts (Anteile an Investmentfonds, Zertifikate), vom jeweiligen Dritten, von der Höhe des Wertes und/oder der Anzahl der im Depot verwahrten Produkte abhängig ist (laufzeitabhängige Vermittlungsprovision). Daneben kann die Augsburger Aktienbank AG im Rahmen von Vertriebsvereinbarungen mit Emittenten von strukturierten Produkten (z. B. Zertifikaten) teilweise eine einmalige Vertriebsvergütung (oder ein ähnlich bezeichnetes Entgelt) von diesen Emittenten erhalten. Die vorbenannten Vergütungen werden im Weiteren insgesamt als „monetäre Vergütungen“ bezeichnet. Darüber hinaus gewähren Dritte der Augsburger Aktienbank AG mitunter Sachzuwendungen, beispielsweise in Form von Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren. In welcher Art und Höhe die Augsburger Aktienbank AG monetäre Vergütungen und/oder Sachzuwendungen erhält, ist in allgemeiner Form in der Broschüre „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ – dort Kapitel D – sowie in den Kosten- und Zuwendungsinformationen der Augsburger Aktienbank AG dargestellt.

Die Augsburger Aktienbank AG kann die vereinnahmten monetären Vergütungen sowie die aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit Ihnen resultierende Vergütung (Vergütung nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis, Preisverzeichnis und/oder sonstigen Vereinbarungen) ganz oder teilweise an Dritte weiterleiten, insbesondere an Vermittler, Berater und/oder externe Vermögensverwalter. Darüber hinaus kann die Augsburger Aktienbank AG Sachzuwendungen an diese Dritten gewähren. Die an diese Dritte weitergeleiteten Zahlungsbestandteile übersteigen in keinem Fall die vereinnahmten etwaigen monetären Vergütungen, den Wert erhaltener Sachzuwendungen sowie die Höhe Ihrer Vergütungen an die Augsburger Aktienbank AG. In welcher Art und Höhe die Augsburger Aktienbank AG derartige Zahlungsbestandteile an Dritte weiterleitet bzw. gewährt, ist in allgemeiner Form in der Broschüre „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ – dort Kapitel D – sowie in den Kosten- und Zuwendungsinformationen der Augsburger Aktienbank AG dargestellt.

Die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und Ihnen geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt, steht Ihnen grundsätzlich ein Auszahlungsanspruch hinsichtlich etwaiger monetärer Vergütungen und der Sachzuwendungen (bzw. des daraus folgenden geldwerten Vorteils) zu (§ 667 BGB, § 384 Abs. 2 HGB). Um Ihnen jedoch weiterhin u. a. eine effiziente Infrastruktur sowie Informationsmaterial anbieten zu können, vereinnahmt die Augsburger Aktienbank AG die monetären Vergütungen sowie die Sachzuwendungen für eigene Zwecke.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die Augsburger Aktienbank AG die oben dargestellten monetären Vergütungen vereinnahmt und behält, vorausgesetzt, dass die Bank die monetären Vergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der monetären Vergütungen nicht entsteht. Gleiches gilt für den Vorteil aus den Sachzuwendungen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller 1/gesetzlicher Vertreter 1

Unterschrift Antragsteller 2/gesetzlicher Vertreter 2



3. Vereinbarung über die Nutzung des Online-Bankings und Telefon-Bank-Service (TBS) für die Variante Basis und die Variante Komfort mit Online-Banking

Der/die Antragsteller vereinbart/en mit der Bank die Nutzung des Online-Bankings und des TBS zu den nachfolgenden Bedingungen und Regelwerken.

3 a.) Vertragsgegenstand

Die Teilnahme am TBS und Online-Banking steht Inhabern von Einzelkonten/-depots (Privatpersonen sowie Einzelkaufleuten), Inhabern von Gemeinschaftskonten/-depots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konten/-Depots) sowie Konto-/Depot-Bevollmächtigten (im Folgenden einheitlich „Teilnehmer“ genannt) zur Verfügung. Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weitere Erläuterungen beim Online-Banking und Telefon-Bank-Service sind in den beiliegenden Bedingungen für das Online-Banking und den Telefon-Bank-Service, die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, dargestellt. Die Vereinbarung gilt für alle vorhandenen sowie zukünftigen Konten/Depots.

Die Augsburger Aktienbank AG ist unter dem folgenden Kommunikationszugang per Online-Banking erreichbar: <https://banking.aab.de>

Zur Abwicklung von Bankgeschäften per Online-Banking und TBS benötigt der Teilnehmer die in den Bedingungen für das Online-Banking und den Bedingungen für den Telefon-Bank-Service vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente. Es besteht unter anderem die Gefahr, dass die Personalisierten Sicherheitsmerkmale Unbefugten zugänglich werden, wenn im Internet die Bankadresse nicht direkt angegeben wird (z. B. bei Links). Daher sind Bankgeschäfte nur unter vorbenanntem direktem Kommunikationszugang zu tätigen (siehe auch Ziffer 7.2 der Bedingungen für das Online-Banking).

3 b.) Elektronisches Postfach/Verzichtserklärung des Teilnehmers

Die Bank eröffnet dem Teilnehmer im Rahmen des Online-Banking ein elektronisches Postfach. Die Bank stellt dem Teilnehmer in Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten erforderliche Bankmitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten elektronisch, im Rahmen des Leistungsangebotes gem. Ziffer 1 der „Bedingungen für das Online-Banking“ durch Bereitstellung zum Abruf bereit, d. h. der Teilnehmer kann sich die Dokumente online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

Der Teilnehmer verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung der gemäß Ziffern 1 und 11 der Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf bereitgestellten Bankmitteilungen.

Die Bank ist bereit, dem Teilnehmer auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen Dokumente (insbesondere Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse) in Papierform (Zweitschriften) auf seine Kosten zu erstellen und postalisch zu versenden.

3 c.) Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus dieser Vereinbarung sowie den Bedingungen für das Online-Banking (siehe auch Ziffer 2 und 3 der Bedingungen für das Online-Banking) sowie den Bedingungen für den Telefon-Bank-Service (siehe auch Ziffer 2 und 3 der Bedingungen für den Telefon-Bank-Service).

Aus Sicherheitsgründen muss die Bestätigung einer Transaktion im Online-Banking über einen zweiten Kanal (z. B. mobiles Endgerät) erfolgen.

Hierzu stehen Ihnen nachfolgende Verfahren zur Verfügung:

Unsere Empfehlung

- AAB SecureApp** (Freigabe der Transaktion mittels einer derzeit kostenlosen App (iOS/Android)
Bitte schicken Sie mir einen Freischaltcode für die AAB SecureApp zu.

Weiteres Verfahren

- mobileTAN** (Freigabe der Transaktion mittels SMS auf Ihr Handy)

Bitte schalten Sie folgende Handynummer für das mobile TAN-Verfahren frei: _____

Hinweis: Wenn nichts anderes angekreuzt ist, erhalten Sie nur einen Zugang zum Telefon-Bank-Service (TBS)

3 d.) Sperranzeige des Teilnehmers

Die Sperranzeige nach Nr. 8. 1 der Bedingungen für das Online-Banking und der Bedingungen für den Telefon-Bank-Service kann der Teilnehmer unter der Telefonnummer 0821 5015-554 der Bank jederzeit mitteilen.

Der Auftrag kann per Fax übermittelt werden: 0821 5015-278

Auftrag zum Kauf/Verkauf von Investmentfonds

Auftraggeber _____ Auftrag erteilt durch den Vermögensverwalter

Depotnummer _____ Telefonnummer (vom Kunden oder Vermittler für Rückfragen) _____

Kauf <input type="checkbox"/>	Verkauf <input type="checkbox"/>	Wertpapierkennnummer/ISIN ¹⁾	Fondsbezeichnung	Betrag in EUR ²⁾	Vermerk
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____

¹⁾ Bitte beachten Sie: Für die Auftragsausführung ist die Wertpapierkennnummer/ISIN maßgebend.
²⁾ Die prozentuale Höhe des Vermittlungsentgeltes aus dem vorbezeichneten Betrag ergibt sich aus den jeweiligen Verkaufsprospekten.

Soweit bei Kaufaufträgen eine Anlageberatung des Vermittlers/Beraters stattgefunden hat, bitte zwingend das Kästchen ankreuzen:

Dem Auftrag zum Kauf des/der Finanzinstruments/Finanzinstrumente liegt eine Anlageberatung meines Vermittlers/Beraters zugrunde.

Terminauftrag

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Augsburger Aktienbank AG den Betrag am _____ von nachfolgender Bankverbindung einzuziehen. Sollte vorbenannter Termin bereits verstrichen sein, erfolgt der Einzug nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass die Orderausführung erst nach Geldeingang erfolgt.

Zahlung-/Einzugsauftrag mit Verrechnungskonto/SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Augsburger Aktienbank AG, den von mir/uns zu entrichteten Betrag (max. 50.000,00 EUR; Beträge über 50.000,00 EUR bitte vorab überweisen) unverzüglich von meiner/unserer nachfolgenden Bankverbindung einzuziehen und Auszahlungen auf nachfolgende Bankverbindung vorzunehmen. Zwischen dem/den Auftraggebern und dem/n Kontoinhaber/n muss Personenidentität bestehen. Bitte verwenden Sie zur Verrechnung des Geldbetrages bei einem:

- Kauf/Verkauf** das zum Depot zugehörige Abrechnungskonto bei der Augsburger Aktienbank AG. **Wird auch verwendet, wenn nichts angekreuzt ist.**
- Kauf/Verkauf** das Referenzkonto (beim Abrechnungskonto hinterlegt).
- Verkauf** einmalig mein/unser folgendes Konto:

IBAN _____ Kreditinstitut _____

- Kauf** das im nachfolgenden SEPA-Lastschriftmandat benannte Konto: Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Dieses SEPA-Lastschriftmandat wird allen mit der Augsburger Aktienbank AG bestehenden und neu geschlossenen Verträgen, mit Ausnahme von Kredit-/Darlehensverträgen, zugeordnet, soweit für diese Verträge die im SEPA-Lastschriftmandat benannte Kontoverbindung wirksam als SEPA-Lastschrifteinzugskonto angegeben wurde.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE48ZZZ0000035383/Mandatsreferenz WIRD SEPARAT MITGETEILT

SEPA-Lastschriftmandat: Ich/Wir ermächtige/n die Augsburger Aktienbank AG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Augsburger Aktienbank AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN _____ Kreditinstitut _____

Ort, Datum _____ 

Unterschrift/en des/der Kontoinhaber/s oder gesetzlichen Vertreter/s

Hinweis: Soweit die Bankverbindung im vorbenannten SEPA-Lastschriftmandat bereits wirksam mit einem bestehenden SEPA-Lastschriftmandat bei der Augsburger Aktienbank AG hinterlegt ist, wird dieses bereits bestehende SEPA-Lastschriftmandat für den Einzugsauftrag verwendet. Es wird keine neue Mandatsreferenznummer vergeben.

Verkaufsunterlagen

Für Kaufaufträge gilt: Bitte zwingend ein Kästchen ankreuzen, ansonsten ist die Ausführung des Auftrags nicht möglich!

- Ja, mir/uns wurden rechtzeitig vor der Auftragserteilung die „Wesentliche Anlegerinformationen“, der „Verkaufsprospekt“ – jeweils in der geltenden Fassung – sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht (insgesamt „die Verkaufsunterlagen“) kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Verkaufsunterlagen wurden mir/uns in Form eines dauerhaften Datenträgers übergeben. Eine Durchschrift/Zweitschrift dieses Auftrages wurde mir/uns ausgehändigt.
- Mir/Uns wurden rechtzeitig vor der Auftragserteilung die „Wesentliche Anlegerinformationen“, der „Verkaufsprospekt“ – jeweils in der geltenden Fassung – sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht (insgesamt „die Verkaufsunterlagen“) in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Ich/Wir verzichte/n auf die Aushändigung der Verkaufsunterlagen. Eine Durchschrift/Zweitschrift dieses Auftrages wurde mir/uns ausgehändigt.

Hinweis

Die beigefügte/n Erläuterungen, (Warn-)Hinweise und Widerrufsbelehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

_____ 
 Ort, Datum _____ Unterschrift Auftraggeber

_____ 
 Ort, Datum _____ Unterschrift Vermittler

Erläuterungen zum Auftrag zum Kauf/Verkauf von Investmentfonds

Erläuterungen

Aus abwicklungstechnischen Gründen sind Rundungsdifferenzen möglich. Die Bank ist berechtigt, auf ganze Stücke abzurunden. Bei Kaufaufträgen gegen Lastschriftinzug findet die Einbuchung der Wertpapiere unter dem Vorbehalt der Lastschrifteinlösung statt.

(Warn-)Hinweise

- 1) Die Augsburger Aktienbank AG führt sämtliche Aufträge des Auftraggebers über nicht-komplexe Finanzinstrumente als reines Ausführungsgeschäft (§ 63 Abs. 11 WpHG) aus. Eine Prüfung, ob die von dem Auftraggeber erworbenen Finanzinstrumente bzw. die gewünschte Wertpapierdienstleistung für ihn angemessen sind, d. h. der Auftraggeber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Finanzinstrumenten bzw. der gewünschten Wertpapierdienstleistung angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor. Die Bank führt keine Anlageberatung durch und haftet nicht für die Anlageentscheidung des Auftraggebers oder die Anlageempfehlungen des vermittelnden unabhängigen Beraters.
- 2) Die Augsburger Aktienbank AG kann von Dritten, i. d. R. dem Produktemittenten, im Zusammenhang mit der Wertpapier(neben)dienstleistung eine laufzeitabhängige Vermittlungsprovision erhalten. Der Kunde hat sich entsprechend den Angaben in den Konto-/Depoteröffnungsunterlagen mit dem Einbehalt dieser laufzeitabhängigen Vermittlungsprovision einverstanden erklärt. Die Augsburger Aktienbank kann an Dritte, i. d. R. den Vermittler und/oder Finanzberater, Teile dieser laufzeitabhängigen Vermittlungsprovision sowie des Vermittlungsentgelts weiterleiten. Details über derartige Zuwendungen sind in den „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ aufgeführt.
- 3) Sofern die Verwahrstelle mit der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder mit der Investmentgesellschaft eine Vereinbarung getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gem. § 77 Abs. 4 oder § 88 Abs. 4 KAGB freizustellen, ist dies auf der Internetseite der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft, EU-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.
- 4) Im Falle des Erwerbs von Anteilen oder einer Aktie an einem Alternativen Investmentfonds wurde/n ich/wir vor Vertragsschluss über den jüngsten Nettoinventarwert des Investmentvermögens oder den jüngsten Marktpreis der Anteile oder Aktien gemäß den §§ 168 und 271 Absatz 1 KAGB informiert.

Widerrufsbelehrung nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Erfolgt der Kauf von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentfondsvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen bei der

Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg
Telefaxnummer: 0821 5015-278
E-Mail-Adresse: info@aab.de

in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c BGB, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Augsburger Aktienbank AG unter Angabe der Person des Erklärenden zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer, kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Augsburger Aktienbank AG verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Der Auftrag kann per Fax übermittelt werden: 0821 5015-278

Auftrag zur Einrichtung/Änderung/Löschung von Anspar-/Entnahmeplänen für Investmentfonds

Auftraggeber _____

Depotnummer _____ Telefonnummer (vom Kunden oder Vermittler für Rückfragen) _____

Ansparplan Entnahmeplan	Wertpapierkenn- nummer/ISIN ¹⁾	Fondsbezeichnung	Betrag in EUR (jeweils mind 25,00 EUR) ²⁾	Ausführungs- turnus			Aus- führungs- tag ³⁾	Ab Monat/Jahr	Vermerk
				mtl.	viertelj.	jährlich			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5. 15.	_____	_____
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____

¹⁾ Bitte beachten Sie: Für die Auftragsausführung ist die Wertpapierkennnummer/ISIN maßgebend.
²⁾ Die prozentuale Höhe des Vermittlungsentgeltes aus dem vorbezeichneten Betrag ergibt sich aus den jeweiligen Verkaufsprospekten.
³⁾ Die Ausführung (Kauf bzw. Verkauf) erfolgt bei Ansparplänen mit Lastschrift einzug/Entnahmeplänen am Schlußtag 5. des Monats, wahlweise am Schlußtag 15. des Monats, bzw. jeweils am darauffolgenden Bankarbeitstag. Der tatsächliche Abrechnungsbetrag kann aus technischen Gründen – insbesondere bei Fremdwährungsaufträgen – geringfügig vom Anlagebetrag abweichen. Sofern der Auftrag nicht rechtzeitig vor dem gewählten Schlußtag der Bank zugeht, erfolgt die erstmalige Ausführung ggf. erst im nachfolgenden Kalendermonat.

Soweit bei Kaufaufträgen eine Anlageberatung des Vermittlers/Beraters stattgefunden hat, bitte zwingend das Kästchen ankreuzen:
 Dem Auftrag zum Kauf des/der Finanzinstruments/Finanzinstrumente liegt eine Anlageberatung meines Vermittlers/Beraters zugrunde.

Dynamik
 Regelmäßige Zahlungen bei Ansparplänen erhöhen sich jeweils nach 12 Monaten um 5 % (Dynamik). Die Dynamik kann jederzeit beendet werden.
 Eine Dynamik ist nicht gewünscht

Zahlungs-/Einzugsauftrag mit Verrechnungskonto/SEPA-Lastschriftmandat
 Hiermit ermächtige/n ich/wir die Augsburger Aktienbank AG widerruflich, den für meinen/unseren Ansparplan fälligen Sparbetrag von meinem/unserem nachfolgenden Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Im Falle eines Entnahmeplanes bitte ich Sie, den Auszahlungsbetrag auf mein/unser nachfolgendes Konto gutzuschreiben. Zwischen dem/den Auftraggeber/n und dem/n Kontoinhaber/n muss Personenidentität bestehen. Bitte verwenden Sie zur Verrechnung des Geldbetrages bei einem

- Ansparplan/Entnahmeplan das zum Depot zugehörige Abrechnungskonto bei der Augsburger Aktienbank AG.
- Ansparplan/Entnahmeplan das Referenzkonto (beim Abrechnungskonto hinterlegt). **Wird auch verwendet, wenn nichts angekreuzt ist.**
- Entnahmeplan mein/unser folgendes Konto

IBAN _____ Kreditinstitut _____
 Ansparplan mein/unser im nachfolgenden SEPA-Lastschriftmandat benanntes Konto: Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Dieses SEPA-Lastschriftmandat wird allen mit der Augsburger Aktienbank AG bestehenden und neu geschlossenen Verträgen, mit Ausnahme von Kredit-/Darlehensverträgen, zugeordnet, soweit für diese Verträge die im SEPA-Lastschriftmandat benannte Kontoverbindung wirksam als SEPA-Lastschritteinzugskonto angegeben wurde.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE48ZZ00000035383/Mandatsreferenz WIRD SEPARAT MITGETEILT

SEPA-Lastschriftmandat: Ich/Wir ermächtige/n die Augsburger Aktienbank AG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Augsburger Aktienbank AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN _____ Kreditinstitut _____
 Ort, Datum _____ Unterschrift/en des/der Kontoinhaber/s oder gesetzlichen Vertreter/s

Hinweis: Soweit die Bankverbindung im vorbenannten SEPA-Lastschriftmandat bereits wirksam mit einem bestehenden SEPA-Lastschriftmandat bei der Augsburger Aktienbank AG hinterlegt ist, wird dieses bereits bestehende SEPA-Lastschriftmandat für den Einzugsauftrag verwendet. Es wird keine neue Mandatsreferenznummer vergeben.

Verkaufsunterlagen
Für Kaufaufträge gilt: Bitte zwingend ein Kästchen ankreuzen, ansonsten ist die Ausführung des Auftrags nicht möglich!

- Ja, mir/uns wurden rechtzeitig vor der Auftragserteilung die „Wesentliche Anlegerinformationen“, der „Verkaufsprospekt“ – jeweils in der geltenden Fassung – sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht (insgesamt „die Verkaufsunterlagen“) kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Verkaufsunterlagen wurden mir/uns in Form eines dauerhaften Datenträgers übergeben. Eine Durchschrift/Zweitschrift dieses Auftrages wurde mir/uns ausgehändigt.
- Mir/Uns wurden rechtzeitig vor der Auftragserteilung die „Wesentliche Anlegerinformationen“, der „Verkaufsprospekt“ – jeweils in der geltenden Fassung – sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht (insgesamt „die Verkaufsunterlagen“) in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Ich/Wir verzichte/n auf die Aushändigung der Verkaufsunterlagen. Eine Durchschrift/Zweitschrift dieses Auftrages wurde mir/uns ausgehändigt.

Hinweis
 Die beigefügte/n Erläuterungen, (Warn-)Hinweise und Widerrufsbelehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____ Unterschrift Auftraggeber



Ort, Datum _____ Unterschrift Vermittler

Erläuterungen zum Auftrag zur Einrichtung/Änderung/Löschung von Anspar-/Entnahmeplänen für Investmentfonds

Erläuterungen

Bei Kaufaufträgen gegen Lastschriftinzug findet die Einbuchung der Wertpapiere unter dem Vorbehalt der Lastschrift einlösung statt.

(Warn-)Hinweise

- 1) Die Augsburger Aktienbank AG führt sämtliche Aufträge des Auftraggebers über nicht-komplexe Finanzinstrumente als reines Ausführungsgeschäft (§ 63 Abs. 11 WpHG) aus. Eine Prüfung, ob die von dem Auftraggeber erworbenen Finanzinstrumente bzw. die gewünschte Wertpapierdienstleistung für ihn angemessen sind, d. h. der Auftraggeber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Finanzinstrumenten bzw. der gewünschten Wertpapierdienstleistung angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor. Die Bank führt keine Anlageberatung durch und haftet nicht für die Anlageentscheidung des Auftraggebers oder die Anlageempfehlungen des vermittelnden unabhängigen Beraters.
- 2) Die Augsburger Aktienbank AG kann von Dritten, i. d. R. dem Produktemittenten, im Zusammenhang mit der Wertpapier(neben)dienstleistung eine laufzeitabhängige Vermittlungsprovision erhalten. Der Kunde hat sich entsprechend den Angaben in den Konto-/Depoteröffnungsunterlagen mit dem Einbehalt dieser laufzeitabhängigen Vermittlungsprovision einverstanden erklärt. Die Augsburger Aktienbank kann an Dritte, i. d. R. den Vermittler und/oder Finanzberater, Teile dieser laufzeitabhängigen Vermittlungsprovision sowie des Vermittlungsentgelts weiterleiten. Details über derartige Zuwendungen sind in den „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ aufgeführt.
- 3) Sofern die Verwahrstelle mit der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder mit der Investmentgesellschaft eine Vereinbarung getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gem. § 77 Abs. 4 oder § 88 Abs. 4 KAGB freizustellen, ist dies auf der Internetseite der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft, EU-Verwaltungsgesellschaft oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.
- 4) Im Falle des Erwerbs von Anteilen oder einer Aktie an einem Alternativen Investmentfonds wurde/n ich/wir vor Vertragsschluss über den jüngsten Nettoinventarwert des Investmentvermögens oder den jüngsten Marktpreis der Anteile oder Aktien gemäß den §§ 168 und 271 Absatz 1 KAGB informiert.

Widerrufsbelehrung nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Erfolgt der Kauf von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentfondsvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen bei der

Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg
Telefaxnummer: 0821 5015-278
E-Mail-Adresse: info@aab.de

in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c BGB, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Augsburger Aktienbank AG unter Angabe der Person des Erklärenden zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer, kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Augsburger Aktienbank AG verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Ein erteilter Freistellungsauftrag ist personenbezogen, das bedeutet, er gilt für alle Konten und Depots, die Sie als Kunde bei der Augsburger Aktienbank AG führen.

Kontonummer _____

Gläubiger der Kapitalerträge Herr Frau Anredezusätze _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____ **Ggf. abweichender Geburtsname** _____

Familienstand ledig verheiratet verpartnert verwitwet geschieden getrennt lebend seit _____

Steuer-Identifikationsnummer (TIN)* _____ (des Gläubigers)

Gemeinsamer Freistellungsauftrag
Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

Kontonummer _____

Ggf. Ehegatte/Lebenspartner Herr Frau Anredezusätze _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____ **Ggf. abweichender Geburtsname** _____

Familienstand ledig verheiratet verpartnert verwitwet geschieden getrennt lebend seit _____

Steuer-Identifikationsnummer (TIN)* _____ (des Gläubigers)

* Teilen Sie uns Ihre Steuer-Identifikationsnummer bis zur Begründung der Geschäftsbeziehung nicht mit und haben wir diese nicht bereits aus anderem Anlass erfasst, werden wir Ihre Steuer-Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen (Abrufverfahren).
Sollte Ihre Steuer-Identifikationsnummer in diesem Abrufverfahren ebenfalls nicht ermittelt werden können, werden wir Ihre Daten an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln.

Freistellung vom Steuerabzug auf Kapitalerträge (Freistellungsauftrag)

* Nichtzutreffendes bitte streichen und zutreffende Felder ankreuzen.

** Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Hiermit erteile ich/erteilen wir* Ihnen den Auftrag, meine/unsere* bei der Augsburger Aktienbank AG anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

bis zu einem Betrag von _____ EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

bis zur Höhe des für mich/uns* geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801,00 EUR 1.602,00 EUR*.

über 0,00 EUR** (sofern lediglich eine ehedatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. _____ (bei fehlender Angabe gilt der Auftrag ab 01.01. dieses Kalenderjahres bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung)

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns* erhalten.

bis zum 31.12. _____

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstrafat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern*, dass mein/unsere* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns* geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,00 EUR/1.602,00 EUR* nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern* außerdem, dass ich/wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801,00 EUR/1.602,00 EUR* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme/n*.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44a Abs. 2 und 2a, § 45b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Ort, Datum Unterschrift 

 Ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner, gesetzliche/r Vertreter 

Der Höchstbetrag von 1.602,00 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

Bestellung als Bote - Botenmacht für Vermittler

Konto-/Depotinhaber 1

Herr Frau

Anredezusätze _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Konto-/Depotinhaber 2

Herr Frau

Anredezusätze _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

1. Hiermit widerrufe/n ich/wir sämtliche Informations- (Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung und -nutzung), Auftrags-, und Vermögensverwaltungsvollmachten sowie Botenmachten die ich/wir einem oder mehreren Vermittler/n für unten genannte/s Konto/en und Depot/s ehemals erteilt habe und erteile/n nachfolgende Botenmacht gemäß Ziffer 2 und 3 und zugleich willige/n ich/wir in die Datenverarbeitung und -nutzung gemäß Ziffer 4 ein.

2. Hiermit ermächtige/n ich/wir als Inhaber der folgenden Konten/Depots nachfolgend genannten Vermittler Aufträge an die Augsburger Aktienbank AG (nachfolgend Bank) zu den nachfolgend genannten Bedingungen weiterzuleiten.

Konto-/Depotnummer: Die Botenmacht gilt für alle nachfolgenden Konten, nebst jeweils zugeordneten Depots und umgekehrt.

Bote

Vermittlernummer des ermächtigten Vermittlers _____

Name des ermächtigten Vermittlers _____

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die personenbezogenen Daten des Boten festzuhalten.

3. Es gelten nachfolgende Bedingungen:

3.1 Der Vermittler wird von dem/den Konto-/Depotinhaber/n gegenüber der Bank als Bote für Aufträge und Weisungen bestellt. Die Einschaltung des Boten erfolgt ausschließlich unter der Maßgabe, dass der Vermittler keinen eigenen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Anlageentscheidung hat und diesbezüglich nur Weisungen des/der Konto-/Depotinhaber/s als Bote übermittelt. Gehen der Bank derartige Aufträge und Weisungen des Vermittlers zu, wird sie diese als solche des/der Konto-/Depotinhaber/s behandeln, die der Vermittler als Bote übermittelt.

3.2 Der Bote wird im Auftrag und ausschließlich auf vorherige Weisung des/der Konto-/Depotinhaber/s und in dessen/deren Pflichtenkreis tätig. Hierbei muss der jeweilige Auftrag bzw. die jeweilige Weisung dem Boten schriftlich vorliegen. Die Bank ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine vorherige Rücksprache zwischen ermächtigtem Boten und Konto-/Depotinhaber stattgefunden hat und ob der Bank durch den Boten erteilte Auftrag mit den im Rahmen der Rechtsbeziehung Konto-/Depotinhaber – Bote gemachten Angaben/Vorgaben/Weisungen übereinstimmt. Eine Beratung des/der Konto-/Depotinhabers durch die Bank hinsichtlich der erworbenen Finanzinstrumente und in steuerlichen Fragen erfolgt nicht. Dem/den Konto-/Depotinhaber/n ist bekannt, dass die Bank Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Finanzinstrumenten lediglich abwickelt und keine Anlage- und/oder Produktberatung von der Bank vorgenommen wird.

3.3 Der Bote ist berechtigt, im Namen und für Rechnung des Konto-/Depotinhabers ausschließlich über die von der Bank oder deren Partner angebotenen elektronischen Dienste (z. B. Augsburger Partner-Portal), Aufträge und Weisungen zum Kauf, Verkauf bzw. Rückgabe und Tausch von Finanzinstrumenten als Bote an die Bank zu übermitteln. Hiervon ausgenommen ist die Ordererteilung über das Online-Banking. Die Ordererteilung über andere Kommunikationswege (z. B. schriftlich, mündlich, Telefax etc.) ist im Rahmen dieser Botenmacht nicht möglich. Sofern der Bote Kaufaufträge über sog. komplexe Finanzinstrumente (z. B. Zertifikate, Derivate, Optionen) übermittelt und der Bank noch keine vom Konto-/Depotinhaber unterzeichnete „Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente“ vorliegt, erhält der Bote durch die Bank einen Warnhinweis. Der Bote gilt insoweit zugleich als Empfangsbote des Konto-/Depotinhabers. Sofern der Bote gegenüber der Bank bestätigt, dass das zu ordernde komplexe Finanzinstrument für den Konto-/Depotinhaber angemessen ist, ist er berechtigt, die Order durch die Bank ausführen zu lassen.

3.4 Der Bote ist nicht befugt, Dispositionen (Aufträge und Weisungen) zugunsten Dritter zu treffen, Vermögenswerte von der Bank abzurufen (beispielsweise durch Barverfügungen, Überweisungen auf Drittkonten oder Depotüberträge auf Drittdepots) oder sich sonst Eigentum und Besitz an Geldern, Finanzinstrumenten, Anteilsscheinen oder sonstigen im Depot befindlichen Produkten und Vermögenswerten zu verschaffen, Konten/Depots aufzulösen, (Lombard-)Kredite zu beantragen und/oder abzuschließen. Ferner ist der Bote nicht berechtigt, Aufträge und Weisungen zum Kauf, Verkauf bzw. Rückgabe und Tausch von Finanzinstrumenten namens und in Rechnung des/der Konto-/Depotinhaber/s zu erteilen. Der Bote ist nicht befugt Unterbotenmachten zu erteilen.

3.5 Der Bote ist berechtigt, über alle Transaktionen und Bestände, die das Konto und Depot betreffen, Informationen (z. B. Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen) zu erhalten.

3.6 Der Bote kann auch:

- Vergütungen, z. B. Servicegebühr, zu Lasten des oben genannten Kontos im Einzugsermächtigungsverfahren einziehen bzw. den Einzug durch die Bank veranlassen. Die Bank überprüft nicht die Richtigkeit der Vergütungen des Boten oder sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Boten und dem Konto-/Depotinhaber.
- das Lastschrifteninzugsverfahren in dem von der Bank angebotenen Umfang im Übrigen nutzen.

3.7. Die Bank kann die Ausführung von Aufträgen, die vom Boten weitergeleitet werden, in Ausnahmefällen ablehnen (z. B. bei offensichtlichem Missbrauch der Botenmacht durch den Boten).

3.8. Die Botenmacht ist jederzeit gegenüber der Bank, Halderstr. 21, 86150 Augsburg, oder dem Boten widerruflich. Im Fall des Widerrufs gegenüber dem Boten behält die Botenmacht ihre Gültigkeit gegenüber der Bank, bis der Bank der Widerruf angezeigt worden ist. Die Anzeige hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen. Bei mehreren Konto-/Depotinhabern führt der Widerruf durch einen Konto-/Depotinhaber zum Erlöschen der Botenmacht insgesamt. Die Botenmacht erlischt nicht mit dem Tode der/des Konto-/Depotinhaber/s; sie bleibt für die Erben des jeweils verstorbenen Konto-/Depotinhabers in Kraft. Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Botenmacht nur für den Widerrufenden zum Erlöschen. Der Bote kann dann von der Botenmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Der Widerrufende hat sich auf Verlangen der Bank nach Maßgabe von deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Erbe zu legitimieren.

4. Einwilligung in die Datenverarbeitung und -nutzung (ggf. zu streichen)

Ich/Wir willige/n im Rahmen der Durchführung der Geschäftsverbindung bzw. vertraglichen Vereinbarungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf ein, dass die Bank Daten über die Entwicklung von Konten und Depots, soweit Produkte oder Dienstleistungen vom Vermittler/von der Vermittlerorganisation betroffen sind, einschließlich Konto-/Depotinformationen und Freistellungsdaten für Kapitalerträge an den Vermittler/an die Vermittlerorganisation weitergibt, wie im Merkblatt zur Datenverarbeitung und zum Bankgeheimnis beschrieben. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich/wir die Möglichkeit hatte/n, vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung und zum Bankgeheimnis Kenntnis zu nehmen. Die Einwilligung gilt auch für zukünftige Einzel- und Gemeinschaftskonten/-depots des/der unterzeichnenden Konto-/Depotinhaber/s. Diese Einwilligung erteile ich freiwillig. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft gänzlich widerrufen kann. Sie können den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail übermitteln. Der Widerruf ist zu richten an: Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg, E-Mail-Adresse: info@aab.de.



Auftrag zur Übertragung von Konten/Depots

Übertragung an: Augsburgener Aktienbank AG, Halderstr. 21, 86150 Augsburg, BLZ 720 207 00, BIC AUGBDE77XXX, Tel. 0821 5015-0

Name und Anschrift des abgebenden Instituts.

Bitte senden Sie das Original an die Augsburgener Aktienbank AG.
Wir veranlassen alles Weitere für Sie.

Wichtiger Hinweis für Kunden:
Bitte füllen Sie alle zutreffenden Felder aus. Bei fehlenden oder unzureichenden Angaben kann es ggf. zu einer falschen steuerlichen Behandlung durch das abgebende Institut kommen.

1. Auftraggeber — beim abgebenden Institut

Konto-/Depotinhaber 1 Herr Frau Anredezusätze _____
Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
Straße, Hausnummer _____
Postleitzahl, Ort _____

Ggf. Konto-/Depotinhaber 2 Herr Frau Anredezusätze _____
Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
Anschrift (falls abweichend) _____

2. Empfänger — bei der Augsburgener Aktienbank AG

Konto-/Depotinhaber 1 Herr Frau Anredezusätze _____
Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
Straße, Hausnummer _____
Postleitzahl, Ort _____

Ggf. Konto-/Depotinhaber 2 Herr Frau Anredezusätze _____
Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
Anschrift (falls abweichend) _____

3. Kontoübertrag

Bisherige IBAN _____ neue IBAN _____
abgebendes Konto bei der Augsburgener Aktienbank AG

Als Anlage überreiche/n ich/wir Ihnen das Sparbuch zum oben genannten Konto und bitte/n um Übertragung des Guthabens und der Zinsen.

4. Depotübertrag

Bisherige Depotnummer _____ neue Depotnummer _____
abgebendes Depot bei der Augsburgener Aktienbank AG

5. Übertragungsart

<input type="checkbox"/> Eigenübertrag	<input type="checkbox"/> Ehegatten-/Lebenspartnerübertrag oder Schenkung	<input type="checkbox"/> Erbfall	<input type="checkbox"/> Übertrag auf Dritte
Übertrag auf eigenes Depot (Einzeldepot auf Einzeldepot bzw. Gemeinschaftsdepot auf Gemeinschaftsdepot)	Übertrag - vom Einzeldepot eines Ehegatten/Lebenspartners auf ein Gemeinschaftsdepot der Ehegatten/Lebenspartner (oder umgekehrt) oder - vom Einzeldepot eines Ehegatten/Lebenspartners auf das Einzeldepot des anderen Ehegatten/Lebenspartners oder - auf Depots Dritter aufgrund einer Schenkung	Übertrag auf Depots Dritter aufgrund eines Nachlasses	Übertrag auf Depots Dritter, bei denen kein Ehegatten/Lebenspartnerübertrag, keine Schenkung und kein Erbfall zugrunde liegt
- <u>kein</u> Steuerabzug - <u>keine</u> Meldung an die zuständige Finanzbehörde - Anschaffungsdaten werden übergeben Bitte Punkt 5.1 beachten!	- <u>kein</u> Steuerabzug - Meldung an die zuständige Finanzbehörde - Anschaffungsdaten werden übergeben Bitte Punkt 5.2 beachten!	- <u>kein</u> Steuerabzug - Meldung an die zuständige Finanzbehörde - Anschaffungsdaten werden übergeben	- abgeltungssteuerrelevant (ggf. Steuerabzug) - <u>keine</u> Meldung an die zuständige Finanzbehörde - Anschaffungsdaten werden <u>nicht</u> übergeben

5.1 Weitere Angaben zur Übertragungsart „Eigenübertrag“

Die Übertragung von Verlustverrechnungstopfen kann nur bei einem Eigenübertrag des gesamten Depots erfolgen.

Hiermit beauftrage/n ich/wir den Übertrag des/der nachfolgend ausgewählten Verlusttopfes/-töpfe an die Augsburgische Aktienbank AG:

- Aktien-Verlustverrechnungstopf
Definition: hier werden Gewinne und Verluste aus Veräußerungen von Aktien verrechnet, die ab dem 1. Januar 2009 erworben wurden.
- Allgemeiner Verlustverrechnungstopf
Definition: hier werden alle weiteren positiven und negativen Kapitalerträge verrechnet.
- Ausländischer Quellensteuer-Verrechnungstopf
Definition: hier werden anrechenbare ausländische Quellensteuern aufsummiert.

5.2 Weitere Angaben zur Übertragungsart „Ehegatten-/Lebenspartnerübertrag oder Schenkung“

Bitte beachten Sie, dass ab 01.01.2012 bei den Übertragungsarten Ehegatten-/Lebenspartnerübertrag und Schenkung die Angabe der Vor- und Nachnamen, der Anschrift, des Geburtsdatums und der Steueridentifikationsnummer (TIN) aller Auftraggeber und Empfänger erforderlich ist:

1. Auftraggeber-TIN _____ 2. Auftraggeber-TIN _____
1. Empfänger-TIN _____ 2. Empfänger-TIN _____

6. Zu übertragende Wertpapiere

- Gesamtübertrag (alle im Depot befindlichen Wertpapiere)
- Teilübertrag wie folgt

Wertpapierkennnummer/ISIN	Wertpapierbezeichnung	Bestand/Stücke
_____	_____	<input type="checkbox"/> ganzer Bestand oder _____ Stücke
_____	_____	<input type="checkbox"/> ganzer Bestand oder _____ Stücke
_____	_____	<input type="checkbox"/> ganzer Bestand oder _____ Stücke
_____	_____	<input type="checkbox"/> ganzer Bestand oder _____ Stücke
_____	_____	<input type="checkbox"/> ganzer Bestand oder _____ Stücke
_____	_____	<input type="checkbox"/> ganzer Bestand oder _____ Stücke
_____	_____	<input type="checkbox"/> ganzer Bestand oder _____ Stücke
_____	_____	<input type="checkbox"/> ganzer Bestand oder _____ Stücke
_____	_____	<input type="checkbox"/> ganzer Bestand oder _____ Stücke
_____	_____	<input type="checkbox"/> ganzer Bestand oder _____ Stücke

Hinweis für Kunden: Alternativ können Sie einen aktuellen Depotauszug beilegen.

7. Auftrag an das abgebende Institut

Bitte führen Sie den oben genannten Auftrag aus. Darüber hinaus erteile/n ich/wir Ihnen den Auftrag, die Anschaffungsdaten an die Augsburgische Aktienbank AG oder mich/uns zu übermitteln, sowie

- mein/unser genanntes Konto abzuschließen und aufzulösen.
- mein/unser genanntes Depot abzuschließen und aufzulösen.
- den vorhandenen Freistellungsauftrag auf die Höhe der bisherigen Zinserträge zu reduzieren und zum 31.12. diesen Jahres zu beenden.

Ort, Datum

 _____
Unterschrift Auftraggeber 1/gesetzlicher Vertreter

 _____
Unterschrift Auftraggeber 2/gesetzlicher Vertreter



Wichtiger Hinweis für ABGEBENDES INSTITUT

Die Abwicklung erfolgt über Clearstream Banking Frankfurt (Konto 2074), sowie Clearstream Banking Luxembourg (Konto 62074 bzw. bei Stamp Duty 0,5 % Konto 60930). Bitte senden Sie Avise/Lagerstellenanfragen an wpt_uebertrag@aab.de. Eine Annahme von effektiven Stücken ist nicht möglich. An uns übertragene Sperrungen (z. B. VL- oder Firmensperrungen) inkl. Sperrfristen einzelner Wertpapiere werden von uns übernommen und eingehalten.

Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

**Hier: Eröffnung Augsburger Service-Konto inkl. Wertpapierdepot (ASK)
und Rahmenvereinbarung für weitere ASK sowie Festgeld-/Tagesgeld-Konten
(Kundenrahmenvereinbarung) für die Varianten Basis, Komfort und Komfort mit Online-Banking
sowie Online-Banking und Telefon-Bank-Service in den gewählten Varianten Basis oder Komfort
mit Online-Banking**

Vorbemerkung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren. Dies vorausgeschickt geben wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die vereinbarten Vertragsbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis hinaus einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung, zum Vertragsschluss bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen und zu Ihrem Widerrufsrecht.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen nachfolgend zu unseren Produktvarianten Basis, Komfort und Komfort mit Online-Banking nachfolgende Informationen. Soweit keine individuelle Information zu einer der gewählten Produktvariante erfolgt, gelten die nachfolgenden Informationen für alle Varianten gleichermaßen. In diesem Fall wird die gewählte Produktvariante immer als Augsburger Service-Konto und/oder ASK bezeichnet.

Stand: 27. November 2017. Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht

A. Allgemeine Informationen

B. Informationen zu den Produkten und Dienstleistungen

Informationen zum Augsburger Service-Konto inkl. Wertpapierdepot (ASK) und Rahmenvereinbarung für weitere ASK sowie Festgeld-/Tagesgeld-Konten (Kundenrahmenvereinbarung) und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank

Augsburger Aktienbank AG	Telefon 0821 5015-0
Halderstraße 21	Telefax 0821 5015-278
86150 Augsburg	E-Mail info@aab.de

Name und Anschrift gewerblich tätiger Personen und/oder des handelnden Vermittlers

Sofern für den Kunden eine gewerblich tätige Person und/oder ein Vermittler tätig wird, findet der Kunde den Namen und die Anschrift des Vermittlers auf dem Konto-/Depot-eröffnungsantrag. Die gewerblich tätige Person und/oder der Vermittler sind nicht berechtigt, die Augsburgener Aktienbank AG zu vertreten.

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank	Vorstand Lothar Behrens (Sprecher), Joachim Maas, Peer Teske
Hauptgeschäftstätigkeit der Bank	Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt, Internet: www.bafin.de, Registernummer 104093 sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu)
Eintragung im Handelsregister	Amtsgericht Augsburg HRB 43
Umsatzsteueridentifikationsnummer	DE 127470049
Vertragssprache	Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.
Kommunikationsmittel	Sie können sich an die Bank persönlich oder per Briefpost, Telefon, Telefax oder E-Mail wenden; Informationen an Sie können nicht nur auf diesen Wege, sondern auch per Internet erfolgen. Für die Erteilung von Aufträgen kann der Kunde die Zugangsmedien Schriftform, Telefax, Telefon (bei Abschluss der Vereinbarung über den Telefon-Bank-Service) und Online-Banking (bei Abschluss der Vereinbarung über das Online-Banking) in dem von der Bank angebotenen Umfang nutzen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen. Beim Einsatz von elektronischen Medien ist auf die Verwendung eines geeigneten Virenschutzprogrammes zu achten. Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 248 § 4 EGBGB auf einem dauerhaften Datenträger verlangen.
Rechtsordnung/Gerichtsstand	Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.
Außergerichtliche Streitschlichtung	Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ (www.bankenombudsman.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsman der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsman@bdb.de zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung	Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten, sowie weitere Informationen sind in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (in der jeweils gültigen Fassung) beschrieben.
Informationen über Finanzinstrumente	Informationen über Finanzinstrumente stellt die Bank ihren Kunden grundsätzlich mit der „Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ zur Verfügung. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten kann der Kunde ferner der Ziffer B.1.b) Informationen zum Augsburgener Service-Konto/ Depotvertrag (ASK) und zu den damit verbundenen Dienstleistungen entnehmen. Darüber hinaus kann der Kunde weiter gehende Informationen über Finanzinstrumenten im Internet unter www.aab.de/recht abrufen.

B. Informationen zu den Produkten und den Dienstleistungen

Informationen zum Augsburger Service-Konto inkl. Wertpapierdepot (ASK) und Rahmenvereinbarung für weitere ASK sowie Festgeld-/Tagesgeld-Konten (Kundenrahmenvereinbarung) und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher

1. Informationen zur Kundenrahmenvereinbarung

Wesentliche Leistungsmerkmale

Durch die Kundenrahmenvereinbarung verpflichtet sich die Bank, das mit dieser Kundenrahmenvereinbarung gleichzeitig zu eröffnende Augsburger Service-Konto/Depot (ASK) und auch alle zukünftigen ASK sowie alle zukünftigen Festgeld-/Tagesgeld-Konten zu den in der Kundenrahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen einzurichten. Mit Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung wird gleichzeitig ein ASK eröffnet (siehe unten B. 1. lit. b), jedoch kein Festgeld- und/oder Tagesgeld-Konto. Weitere Konten/Depots werden mit Abschluss dieser Vereinbarung nicht eröffnet, sondern die jeweilige Konto-/Depoteröffnung wird lediglich vorbereitet. Die jeweilige Konto-/Depoteröffnung von ASK, Festgeld-/Tagesgeld-Konten kann nach Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung jedoch durch den Kunden auf vereinfachtem Wege (z. B. fernmündlich, schriftlich oder per Telefax) beantragt werden. Die Bank wird durch die Kundenrahmenvereinbarung nicht verpflichtet, jegliche vom Kunden beantragten Konten/Depots zu eröffnen (kein Kontrahierungszwang).

Preise

Der Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung ist kostenfrei.

Die Höhe der ansonsten für besondere Zusatzdienstleistungen jeweils anfallenden Entgelte ergibt sich aus dem beigefügten Preisverzeichnis, dem Preisaushang und ergänzend aus dem beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit der Kundenrahmenvereinbarung erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis, den Preisaushang und das Preisverzeichnis kann der Kunde darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Bank einsehen. Auf Wunsch wird die Bank diese dem Kunden nochmals zusenden. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis steht zusätzlich auf den Internetseiten der Bank unter www.aab.de/recht zur Einsicht zur Verfügung. Sofern dem Kunden ein Preisverzeichnis ausgehändigt wurde, gelten die dort genannten Zinssätze und Entgelte für die dort genannten Dienstleistungen und Produkte vorrangig vor dem im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Zinssätzen und Entgelten.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung ASK (siehe unten B. 1. lit. b), das gleichzeitig mit der Kundenrahmenvereinbarung eröffnet wird und einer gegebenenfalls späteren Kontoführung Festgeld/Tagesgeld (siehe unten B. 1. lit. e/ B. 1. lit. g) Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang) hat der Kunde selber zu tragen.

Zusätzliche Kommunikationskosten

Keine

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Bank beginnt mit der Kundenrahmenvereinbarung und den damit verbundenen Dienstleistungen unverzüglich nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Insbesondere ist ab diesem Zeitpunkt die Beantragung weiterer ASK bzw. die Beantragung eines Tagesgeld-/Festgeld-Kontos auf vereinfachtem Weg möglich.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für die Kundenrahmenvereinbarung gelten die in Nummer 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Für die Kundenrahmenvereinbarung wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Schutz- und Abhilfemaßnahmen: Sicheres Verfahren zur Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch die Bank im Falle vermuteter oder tatsächlicher Betrugs- oder Sicherheitsrisiken

Wir werden Sie bei sicherheitsrelevanten Vorfällen telefonisch, per Brief, über eine Mitteilung auf dem Kontoauszug oder, sofern Sie dieses nutzen, über das elektronische Postfach in Ihrem Online-Banking informieren.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde/Weitere Informationen

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Augsburger Aktienbank AG
- Bedingungen für das Online-Banking, sofern eine Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) abgeschlossen wurde
- Bedingungen für den Telefon-Bank-Service (TBS), sofern eine Vereinbarung über die Nutzung des Telefon-Bank-Services (TBS) abgeschlossen wurde
- Bedingungen für das Augsburger Service-Konto mit weiteren Bedingungen
- Preis- und Leistungsverzeichnis und Preisverzeichnis
- Bedingungen für das Festgeld-Konto
- Bedingungen für das Tagesgeld-Konto

Zusätzliche Regelungen finden sich ggf. in der Kundenrahmenvereinbarung. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Kunde hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst den vorbenannten Sonderbedingungen erhalten. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden auf Wunsch nochmals zugesandt.

2. Informationen zum Augsburger Service-Konto-/Depotvertrag (ASK) für die Varianten Basis, Komfort und Komfort mit Online-Banking und zu den damit verbundenen Dienstleistungen sowie Online-Banking und Telefon-Bank-Service in den gewählten Varianten Basis oder Komfort mit Online-Banking

Wesentliche Leistungsmerkmale für die Varianten Basis, Komfort und Komfort mit Online-Banking

Gleichzeitig mit Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung wird für den Kunden ein ASK eröffnet.

Durch den Service-Konto-/Depot-Vertrag verpflichtet sich die Bank, für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) einzurichten, eingehende Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben und von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisungen) zu Lasten dieses Kontos abzuwickeln, soweit das Konto ausreichend Guthaben bzw. bei Aktivierung des Depots innerhalb des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredit (Lombardkreditrahmen) oder in Form der geduldeten Überziehung Kredit aufweist. Sollten zur Abwicklung weitere Konten/Depots erforderlich sein, verpflichtet sich die Bank, diese zu denselben Bedingungen zu eröffnen. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Service-Konto-/Depot-Vertrag erfasst:

- Kontoführung
- Ein- und Auszahlungen
- Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die Bedingungen für den Überweisungsverkehr)
- Für Zahlungen des Kunden im SEPA-Basislastschriftverfahren gelten die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Scheckeinzahlungen
- Geduldete Überziehung
- Belastungen im Rahmen des Wertpapiergeschäfts

Die Einzelheiten für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden und für Zahlungen des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift (über sein Konto bei der Bank) ergeben sich aus den beigefügten Bedingungen für den Überweisungsverkehr, den Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren und dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Im Rahmen einer Vollmacht (z. B. Konto-/Depotvollmacht) kann der Kunde einen von ihm benannten Bevollmächtigten beauftragen, die Bankgeschäfte für ihn auszuführen. Der Vollmachtumfang ist in der jeweiligen Vollmacht geregelt.

Die Variante Basis wird unverzinslich geführt.

Weitere wesentliche Leistungsmerkmale für die Varianten Basis und Komfort mit Online-Banking

Der Kunde (nachfolgend auch Teilnehmer) und die Bank vereinbaren die Nutzung des Online-Bankings und des Telefon-Bank-Services zu den im Rahmen des Konto-/Depoteröffnungsantrages vereinbarten Bedingungen und Regelwerken sowie zu den „Bedingungen für das Online-Banking“ und den „Bedingungen für den Telefon-Bank Service (TBS)“.

Der Teilnehmer ist zur Inanspruchnahme des Online-Bankings und des TBS in dem von der Bank angebotenen Umfang berechtigt. Die Online-Nutzung bezieht sich auf alle derzeit und zukünftig bei der Augsburger Aktienbank geführten Konten und Depots.

Die Bank eröffnet dem Teilnehmer im Rahmen des Online-Banking ein elektronisches Postfach. Die Bank stellt dem Teilnehmer in Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten erforderliche Bankmitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten elektronisch, im Rahmen des Leistungsangebotes gem. Ziffer 1 der „Bedingungen für das Online-Banking“ durch Bereitstellung zum Abruf bereit, d. h. der Teilnehmer kann sich die Dokumente online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren. Der Teilnehmer verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung der gemäß Ziffern 1 und 11 der Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf bereitgestellten Bankmitteilungen. Die Bank ist bereit, dem Teilnehmer auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen Dokumente (insbesondere Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse) in Papierform (Zweitschriften) auf seine Kosten zu erstellen und postalisch zu versenden. Das von der Bank hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird die Bank die Dokumente löschen.

Die Teilnahme am TBS und Online-Banking steht Inhabern von Einzelkonten/-depots (Privatpersonen sowie Einzelkaufleuten), Inhabern von Gemeinschaftskonten/-depots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konten/-Depots) sowie Konto-/Depot-Bevollmächtigten zur Verfügung. Die Vereinbarung gilt für alle vorhandenen sowie zukünftigen Konten/Depots. Das gegenwärtige Leistungsangebot und die derzeit möglichen Verfügungen und weitere Erläuterungen beim Online-Banking und Telefon-Bank-Service sind in den beiliegenden Bedingungen für das Online-Banking und den Telefon-Bank-Service, die wesentlicher Vertragsbestandteil werden, dargestellt.

Die Augsburger Aktienbank AG ist unter dem folgenden Kommunikationszugang per Online-Banking erreichbar: <https://banking.aab.de>.

Zur Abwicklung von Bankgeschäften per Online-Banking benötigt der Teilnehmer die in den Bedingungen für das Online-Banking vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente. Es besteht unter anderem die Gefahr, dass die Personalisierten Sicherheitsmerkmale Unbefugten zugänglich werden, wenn im Internet die Bankadresse nicht direkt angegeben wird (z. B. bei Links). Daher sind Bankgeschäfte nur unter vorbenanntem direktem Kommunikationszugang zu tätigen (siehe auch Ziffer 7.2 der Bedingungen für das Online-Banking).

Die Sperranzeige nach Nr. 8. 1 der Bedingungen für das Online-Banking und der Bedingungen für den Telefon-Bank-Service kann der Teilnehmer unter der Telefonnummer 0821 5015-554 der Bank jederzeit mitteilen.

Alle PIN-/Freischaltbriefe werden standardmäßig an die bei der Augsburger Aktienbank AG hinterlegte Versandadresse verschickt. Ist keine Versandadresse gespeichert, werden die Briefe an die Meldeadresse verschickt. Die Meldeadresse ist die im Konto-/Depoteröffnungsantrag vom Konto-/Depotinhaber angegebene Adresse. Die Versandadresse ist die vom Konto-/Depotinhaber für den Versand von Unterlagen der Bank gesondert mitgeteilte Adresse.

Die im Rahmen des Online-Bankings und TBS anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der Bank und der von ihr beauftragten Rechenzentren LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Münster, T-Systems RZ, Frankfurt a. Main und RZ KORDOBA GmbH, München innerhalb Deutschlands bzw. der Europäischen Union erhoben, verarbeitet und genutzt. Einzelheiten zum Datenschutz kann der Teilnehmer unter www.aab.de entnehmen.

Sofern die Augsburger Aktienbank AG bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel (z. B. Internet) nicht erreichbar ist, ist der Teilnehmer verpflichtet, auf ein anderes Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Telefax) auszuweichen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Nutzung der Funktion „elektronisches Postfach“ eine Software z. B. Adobe Acrobat Reader einzusetzen, die folgende Anforderungen erfüllt:

Der Name der Bank wird im elektronischen Kontoauszug/Rechnungsabschluss angegeben.

Der Name des Teilnehmers wird auf dem elektronischen Kontoauszug/Rechnungsabschluss angegeben.

Der Hinweis auf den Rechnungsabschluss und die damit verbundenen Rechtsfolgen (Genehmigungsfiktion) sind auf dem elektronischen Kontoauszug angegeben.

Soweit der Teilnehmer die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

Im elektronischen Postfach eingestellte Dokumente werden maximal zwei Jahre nach Einstellung des jeweiligen Dokumentes vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist löscht die Bank die Dokumente automatisch und wird diese ohne zusätzliche Mitteilung an den Kunden aus dem elektronischen Postfach entfernen.

Verwahrung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depotvertrages unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Ferner erbringt die Bank die in Nr. 13 ff der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beschriebenen Dienstleistungen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere über die Bank erwerben oder veräußern:

- a) **Durch Kommissionsgeschäft:** Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- b) **Durch Festpreisgeschäft:** Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit der Bank unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren.
- c) **Durch Zeichnung:** Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der Bank zeichnen.
- d) **Durch Anspar- und Entnahmepläne:** Der Kunde beauftragt die Bank einmalig mit dem fortgesetzten Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren im Wege des Kommissionsgeschäftes.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte geregelt.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko
- Liquiditätsrisiko (fehlende Handelsmöglichkeit)

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat (Deshalb kann das Wertpapiergeschäft nicht widerrufen werden.). In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Sie sollten Wertpapiergeschäfte nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn Sie über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der Wertpapieranlage verfügen. Eine Geeignetheitsprüfung durch die Bank wird nicht durchgeführt. Die Bank erbringt keine Beratungsleistung.

Preise

Die aktuellen Preise für die von der Bank erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus den jeweils gültigen und beiliegenden Preisverzeichnis, dem Preisaushang und ergänzend aus dem beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Service-Konto/Depot-Vertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis und Preisverzeichnis kann der Kunde darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Bank einsehen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis steht zusätzlich auf den Internetseiten der Bank unter www.aab.de/recht zur Einsicht zur Verfügung. Auf Wunsch wird die Bank diese dem Kunden nochmals zusenden. Sofern dem Kunden ein Preisverzeichnis ausgehändigt wurde gelten die dort genannten Zinssätze und Entgelte für die dort genannten Dienstleistungen und Produkte vorrangig vor dem im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Zinssätzen und Entgelten.

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.

Einkünfte aus Wertpapieren und Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sind regelmäßig steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang) hat der Kunde selber zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Keine

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

• Beginn und Ausführung des Service-Konto-/Depot-Vertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Service-Konto-/Depot-Vertrages unverzüglich nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

• Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Service-Konto zugunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen auszuführen.

• Verwahrung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in Nr. 13 ff der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beschrieben.

• Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

- a) **Kommissionsgeschäfte:** Innerhalb der für den jeweiligen Börsen- oder außerbörslichen Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Service-Konto belastet oder gutgeschrieben.
- b) **Festpreisgeschäft:** Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.
- c) **Zeichnung:** Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Service-Konto belastet.
- d) **Anspar- und Entnahmepläne:** Die Einrichtung eines Anspar- und/oder Entnahmeplans ist eine besondere Form der Auftragserteilung. Der Kunde beauftragt hier die Bank einmalig, fortgesetzt bestimmte Wertpapiere im Wege des Kommissionsgeschäftes für Rechnung des Kunden außerbörslich zu erwerben bzw. zu verkaufen und die Bank wird sich hierbei bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nrn. 10 bis 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte geregelt.

- **Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden**

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Service-Konto wie folgt belastet

- Gebühren für Depotverwaltung (bei Aktivierung des Wertpapierdepots) jährlich per 31.12.

- Transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion

- Vermittlungsentgelt, das die Bank von der Einzahlung abziehen kann. Die Höhe des Vermittlungsentgelts richtet sich nach dem gewählten Wertpapier.

- Zinsen aus durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredit (Lombardkredit) und geduldete Überziehungen zum Quartalsende

- Die Bank erhält von Kapitalverwaltungsgesellschaften/Emittenten und der Vermittler bzw. Berater von der Bank Vergütungen, deren Bemessungsgrundlage/Höhe u. a. vom Umfang der für den Depotinhaber getätigten Geschäfte, v. a. Wertpapierkäufe, bzw. vom Depotbestand abhängig ist. Der Kunde erklärt und unterzeichnet im Rahmen der Kundenrahmenvereinbarung sein Einverständnis zum Einbehalt von Zuwendungen Dritter durch die Bank. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Punkt D der „Informationen für Wertpapierkunden und -interessenten der Augsburger Aktienbank AG“ sowie auf die Kosten- und Zuwendungsinformationen der Augsburger Aktienbank AG verwiesen.

- **Konto-/Depotführung**

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Service-Konto-/Depot-Vertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen, Kartenumsätzen, Transaktionen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode (Kalenderquartal) miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) den Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes (Verwendungszweck) sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und ggf. Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (per elektronischem Postfach, Postversand) übermittelt.

- **Einzahlungen/Zahlungseingänge**

Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Konto gut.

- **Auszahlungen**

Die Bank erfüllt eine Auszahlungsverpflichtung durch Auszahlung an den Kunden am Schalter.

- **Überweisung**

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Die Informationen und Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Ausführung erforderlich sind, die Art und Weise der Zustimmung des Widerrufs, den Zeitpunkt, an den der Überweisungsauftrag als zugegangen gilt, die maximale Ausführungsfrist, eventuelle Betragsobergrenzen und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Bedingungen für den Überweisungsverkehr und dem beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnis.

- **Lastschriftbelastung**

Für Zahlungen des Kunden im SEPA-Basislastschriftverfahren gelten die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren. Mittels dieses Verfahrens kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in EUR bewirken. Hierzu ermächtigt der Kunde den Zahlungsempfänger Geldbeträge vom Konto des Kunden per Lastschrift einzuziehen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde autorisiert die Zahlung durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto (vgl. Ziffer 2.4 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren).

- **Scheckeinlösung**

Auf die Bank gezogene Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über eine Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn Sie nicht bis zu dem von der Landeszentralbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden (vgl. Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

- **Geduldete Überziehung**

Geduldete Überziehungen entstehen durch Kontobelastung ohne ausreichende Deckung (Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit), oder bei überschreiten des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredits und die Bank dies jeweils duldet. Der Kontoinhaber ist verpflichtet das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten. Duldet die Bank ausnahmsweise eine Überziehung behält sie sich das Recht vor, den Überziehungskredit nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kündigen, den Überziehungsbetrag fällig zu stellen und im Rahmen der AGB-rechtlichen Regelungen den Ausgleich des Kontos zu verlangen. Die Sollzinsen für die geduldete Überziehung werden quartalsweise abgerechnet. Der jeweils gültige veränderliche Sollzinssatz für den geduldeten Überziehungskredit ergibt sich aus dem Preisverzeichnis. Die Änderung der Verzinsung erfolgt nach Maßgabe der Vereinbarung über den geduldeten Überziehungskredit. Eine Mindestvertragslaufzeit für den Überziehungskreditvertrag wird nicht vereinbart.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für den Service-Konto-/Depot-Vertrag gelten die in Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln. Im Falle einer Kündigung muss der Kunde einen etwaigen Sollstand aus dem Service-Konto ausgleichen, ein etwaig vorhandenes Guthaben auf ein anderes Konto übertragen und die verwahrten Wertpapiere entweder verkaufen oder auf ein anderes Depot übertragen.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Für den Service-Konto-/Depot-Vertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Schutz- und Abhilfemaßnahmen: Sicheres Verfahren zur Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch die Bank im Falle vermuteter oder tatsächlicher Betrugs- oder Sicherheitsrisiken

Wir werden Sie bei sicherheitsrelevanten Vorfällen telefonisch, per Brief, über eine Mitteilung auf dem Kontoauszug oder, sofern Sie dieses nutzen, über das elektronische Postfach in Ihrem Online-Banking informieren.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde/Weitere Informationen

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

- Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Augsburger Aktienbank AG
- Bedingungen für das Online-Banking, sofern eine Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) abgeschlossen wurde
- Bedingungen für den Telefon-Bank-Service (TBS), sofern eine Vereinbarung über die Nutzung des Telefon-Bank-Services (TBS) abgeschlossen wurde
- Bedingungen für das Augsburger Service-Konto mit weiteren Bedingungen
- Preis- und Leistungsverzeichnis und Preisverzeichnis

Zusätzliche Regelungen finden sich ggf. in der Kontoeröffnung. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Kunde hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst den vorbenannten Sonderbedingungen erhalten. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden auf Wunsch nochmals zugesandt.

3. Informationen über die Besonderheiten der Kundenrahmenvereinbarung und des Augsburger Service-Konto-Vertrages bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Informationen über das Zustandekommen der Kundenrahmenvereinbarung und des Augsburger Service-Konto-Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung und des Augsburger Service-Konto-Vertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Eröffnungsantrag an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Die Kundenrahmenvereinbarung und der Augsburger Service-Konto-Vertrag kommen zustande, wenn die Bank dem Kunden – nach der ggfs. erforderlichen Legitimationsprüfung – die Annahme des Vertrages durch Zusendung einer Eröffnungsbestätigung erklärt und diese dem Kunden zugeht.

Der Kunde kann die auf Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung und des Augsburger Service-Konto-Vertrages gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg

Telefaxnummer: 0821 5015-278

E-Mail-Adresse: info@aab.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweise:

Ein Vertrag mit mehreren Personen kommt – auch mit Wirkung gegenüber jeder einzelnen Person – nur dann zustande, wenn alle den Vertrag unterschrieben haben. Sollte eine der Personen den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Personen. Mit Zugang des Widerrufs bei der Bank wird der Vertrag rückabgewickelt. Die Bank wird die anderen Vertragsparteien über die Nichtannahme des Vertragsangebotes oder einen Widerruf informieren.

Ihr Widerrufsrecht besteht gem. § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

4. Informationen über die Besonderheiten der Kundenrahmenvereinbarung und des Augsburger Service-Konto-Vertrages im Fernabsatz

Informationen über das Zustandekommen der Kundenrahmenvereinbarung und des Augsburger Service-Konto-Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung und des Augsburger Service-Konto-Vertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Eröffnungsantrag an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Die Kundenrahmenvereinbarung und der Augsburger Service-Konto-Vertrag kommen zustande, wenn die Bank dem Kunden – nach der ggfs. erforderlichen Legitimationsprüfung – die Annahme des Vertrages durch Zusendung einer Eröffnungsbestätigung erklärt und diese dem Kunden zugeht.

Der Kunde kann die auf Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung und des Augsburger Service-Konto-Vertrages gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg

Telefaxnummer: 0821 5015-278

E-Mail-Adresse: info@aab.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinsatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen.

Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweise:

Ein Vertrag mit mehreren Personen kommt – auch mit Wirkung gegenüber jeder einzelnen Person – nur dann zustande, wenn alle den Vertrag unterschrieben haben. Sollte eine der Personen den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Personen. Mit Zugang des Widerrufs bei der Bank wird der Vertrag rückabgewickelt. Die Bank wird die anderen Vertragsparteien über die Nichtannahme des Vertragsangebotes oder einen Widerruf informieren.

Ihr Widerrufsrecht besteht gem. § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

5. Informationen zur vereinfachten Eröffnung zukünftiger Festgeld-Konten

Wesentliche Leistungsmerkmale

Durch die Kundenrahmenvereinbarung verpflichtet sich die Bank zukünftig vom Kunden beantragte Eröffnungen von Festgeld-Konten zu den in der Kundenrahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen einzurichten. Mit Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung wird noch kein Festgeld-Konto eröffnet, sondern die Eröffnung lediglich vorbereitet. Die jeweilige Festgeld-Kontoeröffnung kann nach Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung durch den Kunden auf vereinfachtem Weg (z. B. fernmündlich, schriftlich oder per Telefax) beantragt werden. Die Bank wird durch die Kundenrahmenvereinbarung nicht verpflichtet, das vom Kunden beantragte Festgeld zu eröffnen (kein Kontrahierungszwang).

Soweit der Kunde nach Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung die Eröffnung eines Festgeld-Kontos beantragt, gilt Nachfolgendes:

Die Bank richtet für den Kunden auf dessen Namen ein Festgeld-Konto ein. Es dient der Geldanlage, stellt keinen Zahlungsdienstleistungsvertrag im Sinne des § 675f BGB dar, und kann nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs verwendet werden. Der Kunde stellt der Bank für eine befristete Laufzeit die vereinbarte Einlage auf dem Festgeld-Konto zur Verzinsung zum jeweils vereinbarten Zinssatz der Bank zur Verfügung. Die Laufzeit von Einlagen auf dem Festgeld-Konto (Mindestanlage: 5.000,00 EUR) beträgt derzeit mind. 90 Tage, wobei die Bank berechtigt ist, die Mindestlaufzeit nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern. Verfügungen und Zuzahlungen über den Anlagebetrag sind während des laufenden Anlagezeitraums ausgeschlossen.

Das Guthaben auf dem Festgeld-Konto wird von der Bank zu dem vereinbarten Zinssatz angelegt. Der jeweils aktuelle Festgeld-Konto-Zins ergibt sich aus dem beigefügten Preisverzeichnis und kann darüber hinaus bei der Bank erfragt werden. Ein vereinbarter Zinssatz ist während der Laufzeit nicht änderbar. Nach Ende der Laufzeit ist eine erneute Festlegung zum jeweils tagesaktuellen Zinssatz der Bank möglich („Prolongation“). Soweit die Einlage bei Fälligkeit vom Kunden weder erneut festgelegt noch abgerufen wird, wird die Einlage zzgl. Zinsen für 90 Tage zum dann jeweils aktuellen Festgeld-Konto-Zinssatz angelegt und verzinst. Das jeweils gültige Preisverzeichnis und Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank einsehen. Auf Wunsch wird die Bank diese dem Kunden zusenden.

Preise

Die Kontoführung selbst ist kostenfrei.

Die Höhe der ansonsten für besondere Zusatzdienstleistungen jeweils anfallenden Entgelte ergibt sich aus dem beigefügten Preisverzeichnis, dem Preisaushang und ergänzend aus dem beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Festgeld-Konto-Vertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis, den Preisaushang und das Preisverzeichnis kann der Kunde darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Bank einsehen. Auf Wunsch wird die Bank diese dem Kunden nochmals zusenden. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis steht zusätzlich auf den Internetseiten der Bank unter www.aab.de/recht zur Einsicht zur Verfügung. Sofern dem Kunden ein Preisverzeichnis ausgehändigt wurde, gelten die dort genannten Zinssätze und Entgelte für die dort genannten Dienstleistungen und Produkte vorrangig vor dem im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Zinssätzen und Entgelten.

Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Die im Rahmen der Kontoführung anfallenden Guthabenzinsen sind als Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang) hat der Kunde selber zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Keine

Zahlung und Erfüllung des Festgeld-Konto-Vertrages

- **Beginn und Ausführung des Festgeld-Konto-Vertrages**
Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Festgeld-Konto-Vertrages unverzüglich nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
- **Kontoführung**
Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Festgeld-Konto-Vertrag durch Einrichtung eines auf den Namen des Kunden lautenden Festgeld-Kontos und durch Gutschrift der Einlage auf diesem Konto sowie durch Zinsgutschrift. Die Bank erteilt über die erstmalige Einlage und nach jeder Prolongation eine Einlagebestätigung mit Angabe der vereinbarten Laufzeit und des vereinbarten Zinssatzes.
Die Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (elektronisches Postfach, Postversand) mindestens einmal jährlich übermittelt.
- **Auszahlung**
Die Bank erfüllt eine Auszahlungsverpflichtung durch Auszahlung an den Kunden am Schalter oder durch Übertrag des Geldbetrages an das vom Kunden angegebene Referenzkonto des Kunden.
- **Verzinsung von Guthaben**
Die Guthabenzinsen schreibt die Bank nach Wahl des Kunden dem Festgeld-Konto bei Fälligkeit gut oder überweist diese an das vom Kunden benannte Referenzkonto.

Vertragliche Kündigungsregeln

Der Festgeld-Konto-Vertrag ist ordentlich nicht kündbar, sondern endet mit der vereinbarten Laufzeit. Ergänzend gelten für die Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die in Nummer 18.2 und 19.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregelungen.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Laufzeit ist die zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarte Anlagedauer und beträgt mindestens 90 Tage.

Schutz- und Abhilfemaßnahmen: Sicheres Verfahren zur Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch die Bank im Falle vermuteter oder tatsächlicher Betrugs- oder Sicherheitsrisiken

Wir werden Sie bei sicherheitsrelevanten Vorfällen telefonisch, per Brief, über eine Mitteilung auf dem Kontoauszug oder, sofern Sie dieses nutzen, über das elektronische Postfach in Ihrem Online-Banking informieren.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde/Weitere Informationen

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- Bedingungen für das Festgeld-Konto
- Bedingungen für das Online-Banking, sofern eine Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) abgeschlossen wurde
- Bedingungen für den Telefon-Bank-Service (TBS), sofern eine Vereinbarung über die Nutzung des Telefon-Bank-Services (TBS) abgeschlossen wurde
- Preis- und Leistungsverzeichnis und Preisverzeichnis

Zusätzliche Regelungen finden sich ggf. in den Kontoeröffnungsformularen. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Kunde hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst den vorbenannten Sonderbedingungen erhalten. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden auf Wunsch nochmals zugesandt.

6. Informationen über die Besonderheiten des Festgeld-Konto-Vertrages bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder im Fernabsatz

Informationen über das Zustandekommen des Festgeld-Konto-Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Festgeld-Konto-Vertrages entweder fernerständig, schriftlich oder per Telefax ab. Das Angebot muss der Bank zugehen.

Der Festgeld-Konto-Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des Vertrages durch Zusendung einer Eröffnungsbestätigung erklärt und diese dem Kunden zugeht.

Der Kunde kann die auf Abschluss des Festgeld-Konto-Vertrages gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg

Telefaxnummer: 0821 5015-278

E-Mail-Adresse: info@aab.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweise:

Ein Vertrag mit mehreren Personen kommt – auch mit Wirkung gegenüber jeder einzelnen Person – nur dann zustande, wenn alle den Vertrag unterschrieben haben. Sollte eine der Personen den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Personen. Mit Zugang des Widerrufs bei der Bank wird der Vertrag rückabgewickelt. Die Bank wird die anderen Vertragsparteien über die Nichtannahme des Vertragsangebotes oder einen Widerruf informieren.

7. Informationen zur vereinfachten Eröffnung zukünftiger Tagesgeld-Konten

Wesentliche Leistungsmerkmale

Durch die Kundenrahmenvereinbarung verpflichtet sich die Bank zukünftig vom Kunden beantragte Eröffnungen von Tagesgeld-Konten zu den in der Kundenrahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen einzurichten. Mit Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung wird noch kein Tagesgeld-Konto eröffnet, sondern die Eröffnung lediglich vorbereitet. Die jeweilige Tagesgeld-Kontoeröffnung kann nach Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung durch den Kunden auf vereinfachtem Weg (z. B. fermündlich, schriftlich oder per Telefax) beantragt werden. Die Bank wird durch die Kundenrahmenvereinbarung nicht verpflichtet, das vom Kunden beantragte Tagesgeld zu eröffnen (kein Kontrahierungszwang).

Soweit der Kunde nach Abschluss der Kundenrahmenvereinbarung die Eröffnung eines Tagesgeld-Kontos beantragt, gilt Nachfolgendes:

Die Bank richtet für den Kunden auf dessen Namen ein Tagesgeld-Konto ein. Es dient der Geldanlage, stellt kein Zahlungsdienstesterahmenvertrag im Sinne des § 675f BGB dar, und kann nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs (z. B. Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriftverfahren) verwendet werden.

Es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Zuzahlungen sind jederzeit möglich.

Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Die Einlagen sind täglich fällig. Der Kunde kann jederzeit über das Guthaben auf dem Tagesgeld-Konto ausschließlich durch Erteilung von Überweisungsaufträgen verfügen.

Es wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt, ein Überziehungskredit wird nicht eingeräumt.

Das Guthaben auf dem Tagesgeld-Konto wird von der Bank variabel verzinst. Der jeweils aktuelle Zinssatz ergibt sich aus dem beigefügten Preisverzeichnis und kann telefonisch bei der Bank erfragt werden. Die Änderung von Zinsen während der Laufzeit des Tagesgeld-Kontos erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Preise

Die Kontoführung selbst ist kostenfrei.

Die Höhe der ansonsten für besondere Zusatzdienstleistungen jeweils anfallenden Entgelte ergibt sich aus dem beigefügten Preisverzeichnis, dem Preisaushang und ergänzend aus dem beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Tagesgeld-Konto-Vertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis, den Preisaushang und das Preisverzeichnis kann der Kunde darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Bank einsehen. Auf Wunsch wird die Bank diese dem Kunden nochmals zusenden. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis steht zusätzlich auf den Internetseiten der Bank unter www.aab.de/recht zur Einsicht zur Verfügung. Sofern dem Kunden ein Preisverzeichnis ausgehändigt wurde gelten die dort genannten Zinssätze und Entgelte für die dort genannten Dienstleistungen und Produkte vorrangig vor dem im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Zinssätzen und Entgelten.

Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Zinsen auf das Guthaben des Tagesgeld-Kontos sind steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugang) hat der Kunde selbst zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Keine

Zahlung und Erfüllung des Tagesgeld-Konto-Vertrages

• Beginn und Ausführung des Tagesgeld-Konto-Vertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Tagesgeld-Konto-Vertrages unverzüglich nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

• Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Tagesgeld-Konto-Vertrag durch Einrichtung des Tagesgeld-Kontos, durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Zinsbuchungen, Einzahlungen, Auszahlungen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrent). Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ablauf des Quartals miteinander verrechnet und das Ergebnis dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden im Kontoauszug unter Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Buchungsbetrages sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Die Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (elektronisches Postfach, Postversand) mindestens einmal jährlich übermittelt.

• Verzinsung von Guthaben

Die Guthabenzinsen werden dem Tagesgeld-Konto einmal jährlich gutgeschrieben.

• Einzahlungen/Zahlungseingänge

Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Tagesgeld-Konto gut.

• Auszahlungen

Die Bank erfüllt eine Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden auf das von ihm benannte Referenzkonto.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für den Tagesgeld-Konto-Vertrag gelten die in Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Für das Tagesgeld-Konto wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Schutz- und Abhilfemaßnahmen: Sicheres Verfahren zur Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch die Bank im Falle vermuteter oder tatsächlicher Betrugs- oder Sicherheitsrisiken

Wir werden Sie bei sicherheitsrelevanten Vorfällen telefonisch, per Brief, über eine Mitteilung auf dem Kontoauszug oder, sofern Sie dieses nutzen, über das elektronische Postfach in Ihrem Online-Banking informieren.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde/Weitere Informationen

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- Bedingungen für das Tagesgeld-Konto
- Bedingungen für das Online-Banking, sofern eine Vereinbarung über die Nutzung von Online-Banking und Telefon-Bank-Service (TBS) abgeschlossen wurde
- Bedingungen für den Telefon-Bank-Service (TBS), sofern eine Vereinbarung über die Nutzung des Telefon-Bank-Services (TBS) abgeschlossen wurde
- Preis- und Leistungsverzeichnis und Preisverzeichnis

Zusätzliche Regelungen finden sich ggf. in den Kontoeröffnungsformularen. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Kunde hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst den vorbenannten Sonderbedingungen erhalten. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden auf Wunsch nochmals zugesandt.

8. Informationen über die Besonderheiten des Tagesgeld-Konto-Vertrages bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder im Fernabsatz

Informationen über das Zustandekommen des Tagesgeld-Konto-Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Tagesgeld-Konto-Vertrages entweder fernmündlich, schriftlich oder per Telefax ab. Das Angebot muss der Bank zugehen.

Der Tagesgeld-Konto-Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des Vertrages durch Zusendung einer Eröffnungsbestätigung erklärt und diese dem Kunden zugeht.

Der Kunde kann die auf Abschluss des Tagesgeld-Konto-Vertrages gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg

Telefaxnummer: 0821 5015-278

E-Mail-Adresse: info@aab.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweise:

Ein Vertrag mit mehreren Personen kommt – auch mit Wirkung gegenüber jeder einzelnen Person – nur dann zustande, wenn alle den Vertrag unterschrieben haben. Sollte eine der Personen den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen, so gilt der Widerruf auch für und gegen die anderen Personen. Mit Zugang des Widerrufs bei der Bank wird der Vertrag rückabgewickelt. Die Bank wird die anderen Vertragsparteien über die Nichtannahme des Vertragsangebotes oder einen Widerruf informieren.

Ende der Information Eröffnung Augsburger Service-Konto inkl. Wertpapierdepot (ASK) und Abschluss einer Rahmenvereinbarung für weitere ASK sowie Festgeld-/Tagesgeld-Konten (Kundenrahmenvereinbarung) für die Varianten Basis, Komfort und Komfort mit Online-Banking sowie Online-Banking und Telefon-Bank-Service in den gewählten Varianten Basis oder Komfort mit Online-Banking.

Bedingungen für das Tagesgeld-Konto

- Das Tagesgeld-Konto wird als Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) bei der Augsburger Aktienbank AG (nachfolgend auch Bank genannt) geführt. Das Tagesgeld-Konto ist kein Zahlungsdienstleistungsvertrag im Sinne des § 675f BGB. Die Kontoführung ist nur auf Guthabenbasis möglich. Das Guthaben auf dem Konto ist täglich fällig.
- Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten
Die Bank ermöglicht dem Kunden eine Konto-/Depoteröffnung mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 SigG („e-Signatur“) ausschließlich über ausgewählte Kooperationspartner. Der Konto-/Depoteröffnungsantrag wird mittels e-Signatur durch den Kunden unterschrieben, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.
Der Kunde verpflichtet sich, mit einer e-Signatur versehene Dokumente, die über den Kooperationspartner zur Bank übermittelt werden, nicht zusätzlich auf anderen Kommunikationswegen bei der Bank einzureichen. Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden von der Bank nicht akzeptiert, wenn diese lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an die Bank übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei der Bank einzureichen.
Die Bank behält sich im Einzelfall darüber hinaus das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen. Ferner behält sich die Bank das Recht vor, die eingereichten Anträge bei einem offensichtlichen Missbrauchsverdacht zurückzuweisen.
- Der Zinssatz für das Tagesgeld-Konto ist variabel. Der jeweils geltende Zinssatz ergibt sich aus dem Preisverzeichnis der Augsburger Aktienbank AG. Die Bank ist berechtigt, bei Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt, den Zinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch Erhöhung oder Senkung anzupassen.
- In Abweichung zu Nr. 7 (1) (Erteilung der Rechnungsabschlüsse) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt die Bank mindestens einmal jährlich einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
- Die Bank erstellt mindestens 1 x jährlich einen Kontoauszug für den/die Kontoinhaber.
- Verfügungen zu Lasten des Tagesgeld-Kontos sind ausschließlich möglich in Form von Überweisungen auf das Referenzkonto. Bei Kontoauflösung kann die Auszahlung auch auf eine abweichende Bankverbindung vorgenommen werden.
- Für die Abtretung/Verpfändung des Kontos ist die ausdrückliche Zustimmung der Bank erforderlich.
- Jeder Konto-/Depotinhaber ist alleine berechtigt:
 - Über das jeweilige Guthaben zu verfügen, das Konto aufzulösen oder es auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Dies gilt auch im Falle des Ablebens eines der Kontoinhaber.
 - Dritten Vollmacht zu erteilen.
- Automatische Löschung des Kontos/Depots
Wird ein Konto/Depot 16 Monate ohne Guthaben/Bestand geführt, kann dieses Konto/Depot von der Bank automatisch gelöscht werden. Gleiches gilt, wenn auf einem Konto/Depot innerhalb von 12 Monaten nach Eröffnung keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Konto-/Depotinhaber wird hierüber nicht unterrichtet.
- Die Bank leistet mit befreiender Wirkung, sofern sie einen Telefaxauftrag ausführt, der nach seinem äußeren Eindruck vom Kunden erteilt worden ist. Die Haftung der Bank für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt davon unberührt.
- Aufzeichnung der Gespräche
Die Bank kann zur Sicherheit aller Beteiligten bzw. zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen alle sonstigen Telefongespräche aufzeichnen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Die Aufbewahrungsfrist für diese sonstigen Telefongespräche beträgt regelmäßig 18 Monate. Die Aufzeichnungen können von den Mitarbeitern der Bank abgehört werden und zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der Kunde wird Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche wie beschrieben aufgezeichnet werden können und der Bank unverzüglich mitteilen, falls Bevollmächtigte Einwendungen gegen die Aufzeichnung haben.

Stand: Mai 2018

Bedingungen für das Festgeld-Konto

- Die Bank richtet für den/die Kontoinhaber auf dessen/deren Namen und Rechnung ein Festgeld-Konto ein, das der verzinslichen Anlage eines bestimmten Geldbetrages für einen festen Zeitraum dient. Das Festgeld-Konto ist kein Zahlungsdienstleistungsvertrag im Sinne des § 675f BGB. Die Abwicklung von Zahlungsvorgängen über das Festgeld-Konto ist daher unzulässig.
- Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten
Die Bank ermöglicht dem Kunden eine Konto-/Depoteröffnung mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 SigG („e-Signatur“) ausschließlich über ausgewählte Kooperationspartner. Der Konto-/Depoteröffnungsantrag wird mittels e-Signatur durch den Kunden unterschrieben, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.
Der Kunde verpflichtet sich, mit einer e-Signatur versehene Dokumente, die über den Kooperationspartner zur Bank übermittelt werden, nicht zusätzlich auf anderen Kommunikationswegen bei der Bank einzureichen. Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden von der Bank nicht akzeptiert, wenn diese lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an die Bank übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei der Bank einzureichen. Die Bank behält sich im Einzelfall darüber hinaus das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen. Ferner behält sich die Bank das Recht vor, die eingereichten Anträge bei einem offensichtlichen Missbrauchsverdacht zurückzuweisen.
- Der Mindestanlagebetrag beträgt 5.000 EUR. Zuzahlungen während der Laufzeit sind nicht möglich. Die Mindestlaufzeit beträgt derzeit 90 Tage. Die Bank ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Mindestlaufzeit zu erhöhen oder zu verringern.
- Während der gewählten Laufzeit des Festgeldes kann über den angelegten Betrag nicht verfügt werden. Über das Festgeld, einen Teilbetrag oder die Zinsen kann der/die Kontoinhaber nur zum Fälligkeitstag verfügen.
- Das Guthaben auf dem Festgeld-Konto wird von der Bank für den vereinbarten Zeitraum verzinst, wobei der Zinssatz während der Dauer der Zinsbindungsfrist unverändert bleibt. Maßgeblich für die Verzinsung des Festgeldes ist der Zinssatz, den die Bank am Tag des Zahlungseingangs für Festgelder mit der jeweiligen Laufzeit anbietet. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der Wertstellung des Zahlungseinganges.
- Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit wird das Festgeld zur Rückzahlung fällig. Soweit die Bank drei Bankarbeitstage vor Fälligkeitstag des Festgeldes keinen anderslautenden Auftrag des Kontoinhabers erhält, wird das Festgeld einschließlich der angefallenen Zinsen zu dem am Fälligkeitstag gültigen Zinssatz der Bank für Festgelder mit einer Laufzeit von 90 Tagen für weitere 90 Tage verlängert.
- Jeder Konto-/Depotinhaber ist alleine berechtigt:
 - Über das jeweilige Guthaben zu verfügen, das Konto aufzulösen oder es auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Dies gilt auch im Falle des Ablebens eines der Kontoinhaber.
 - Dritten Vollmacht zu erteilen.
- Für die Abtretung/Verpfändung des Kontos ist die ausdrückliche Zustimmung der Bank erforderlich.
- Automatische Löschung des Kontos/Depots
Wird ein Konto/Depot 16 Monate ohne Guthaben/Bestand geführt, kann dieses Konto/Depot von der Bank automatisch gelöscht werden. Gleiches gilt, wenn auf einem Konto/Depot innerhalb von 12 Monaten nach Eröffnung keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Konto-/Depotinhaber wird hierüber nicht unterrichtet.
- Die Bank leistet mit befreiender Wirkung, sofern sie einen Telefaxauftrag ausführt, der nach seinem äußeren Eindruck vom Kunden erteilt worden ist. Die Haftung der Bank für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt davon unberührt.
- Aufzeichnung der Gespräche
Die Bank kann zur Sicherheit aller Beteiligten bzw. zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen alle sonstigen Telefongespräche aufzeichnen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Die Aufbewahrungsfrist für diese sonstigen Telefongespräche beträgt regelmäßig 18 Monate. Die Aufzeichnungen können von den Mitarbeitern der Bank abgehört werden und zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der Kunde wird Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche wie beschrieben aufgezeichnet werden können und der Bank unverzüglich mitteilen, falls Bevollmächtigte Einwendungen gegen die Aufzeichnung haben.
- Sofern und sobald die Bank dies aus Gründen der Abwicklung des Festgeld-Kontos (z. B. Nichtangabe eines Referenzkontos bei Fälligkeit des Festgeldes) für erforderlich hält (aufschiebende Bedingung), wird – neben dem Festgeld-Konto – für den Kontoinhaber ein Tagesgeld-Konto durch die Bank eröffnet. Dem Kontoinhaber entstehen durch die zusätzliche Eröffnung des Tagesgeld-Kontos keine weiteren Kosten. Die Bank wird den Kontoinhaber über den Eintritt der Bedingung und die damit verbundene Eröffnung des Tagesgeld-Kontos durch Übersendung der Kontoeröffnungsbestätigung informieren. Für das Tagesgeld-Konto gelten mit dessen Eröffnung die dem Kontoinhaber ausgehändigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für das Tagesgeld-Konto, die Bedingungen für das Online-Banking und den Telefon-Bank-Service, das Merkblatt zur Datenverarbeitung und zum Bankgeheimnis und das Preisverzeichnis der Bank. Diese Bedingungen können darüber hinaus während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden.

Stand: Mai 2018

Finanzdienstleistungen gemäß § 4 Ziffer 8 UStG sind mehrwertsteuerfrei.

Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg, Sitz der Gesellschaft: Augsburg, HRB Augsburg 43, USt.-Id.-Nr. DE127470049

www.aab.de, info@aab.de, Telefon: 0821 5015-0, Telefax: 0821 5015-278, BIC AUGBDE77XXX, Bankleitzahl 720 207 00

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Rainer Wilmlink, Vorstand: Lothar Behrens (Sprecher), Joachim Maas, Peer Teske

Bedingungen für das Augsburger Service-Konto

- **Kontokorrent und Kontoführung**

Das Augsburger Service-Konto wird als Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) bei der Augsburger Aktienbank AG (nachfolgend auch Bank genannt) geführt. Die Kontoführung ist nur auf Guthabenbasis bzw. bei Aktivierung des Depots innerhalb des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredits (Lombardkredit) möglich und/oder Überziehungen werden seitens der Bank geduldet.
- **Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten**

Die Bank ermöglicht dem Kunden eine Konto-/Depoteröffnung mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 SigG („e-Signatur“) ausschließlich über ausgewählte Kooperationspartner. Der Konto-/Depoteröffnungsantrag wird mittels e-Signatur durch den Kunden unterschrieben, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.

Der Kunde verpflichtet sich, mit einer e-Signatur versehene Dokumente, die über den Kooperationspartner zur Bank übermittelt werden, nicht zusätzlich auf anderen Kommunikationswegen bei der Bank einzureichen. Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden von der Bank nicht akzeptiert, wenn diese lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an die Bank übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei der Bank einzureichen. Die Bank behält sich im Einzelfall darüber hinaus das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen. Ferner behält sich die Bank das Recht vor, die eingereichten Anträge bei einem offensichtlichen Missbrauchsverdacht zurückzuweisen.
- **(Guthaben-)Verzinsung**

Die Zinssätze für das Augsburger Service-Konto sind variabel. Die jeweils geltenden Zinssätze ergeben sich aus dem Preisverzeichnis der Augsburger Aktienbank AG. Die Bank ist berechtigt, bei Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt, den Zinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch Erhöhung oder Senkung anzupassen.
- **Rechnungsabschluss**

Die Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
- **Kontoauszug**

Die Bank unterrichtet den Konto-/Depotinhaber mindestens einmal im Quartal über die stattgefundenen einzelnen Zahlungsvorgänge in Form eines Kontoauszugs.

Sofern seit der letzten Unterrichtung keine Zahlungsvorgänge (Umsätze) auf dem Konto stattgefunden haben, ist die Bank von der vorbenannten Unterrichtungspflicht befreit; Der Konto-/Depotinhaber erhält bei umsatzlosen Konten (Konten ohne Zahlungsvorgänge) keinen Kontoauszug.
- **Verfügungen**

Verfügungen zu Lasten des Augsburger Service-Kontos sind insbesondere möglich in Form von:

 - Barauszahlungen
 - Überweisungen
 - Belastungen im Rahmen des Wertpapiergeschäftes mit der Augsburger Aktienbank AG
 - Belastungen im Rahmen von Kartenabrechnungen
- **Abtretung/Verpfändung**

Für die Abtretung/Verpfändung des Depots und/oder des Kontos ist die ausdrückliche Zustimmung der Bank erforderlich.
- **Oder-Konto**

Die Bank führt Gemeinschaftskonten ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung. Jeder Konto-/Depotinhaber ist ohne Mitwirkung des jeweils anderen berechtigt (sog. Oder-Konto):

 - über das jeweilige Guthaben zu verfügen, das Konto/Depot aufzulösen oder es auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Dies gilt auch im Falle des Ablebens eines der Konto-/Depotinhaber.
 - Verbindlichkeiten zu Lasten des Gemeinschaftskontos einzugehen
 - innerhalb des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredits (Lombardkredit) und/oder
 - sofern und soweit Überziehungen durch die Bank geduldet werden.
 - die Ein-, Auslieferung und Übertragung von Finanzinstrumenten zu veranlassen, Aufträge zu An- und Verkäufen von Finanzinstrumenten sowie zu allen anderen börsenmäßigen Geschäften und Verwaltungshandlungen zu erteilen und Stimmrechte auszuüben. Für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten gelten die „Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren“.
 - Depotauszüge und Wertpapieraufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Depotinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten, dieses Gemeinschaftskonto/-depot betreffenden Schriftwechsel für die Depotinhaber verbindlich zu unterzeichnen.
 - Dritten Vollmacht zu erteilen.
- **Gesamtschuldnerische Haftung**

Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann die Erfüllung sämtlicher Ansprüche nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner ganz oder teilweise fordern. Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.
- **Komplexe Produkte**

Zum Abschluss und zur Durchführung von komplexen Produkten zu Lasten des Wertpapierdepots inkl. Abrechnungskonto bedarf es einer Vereinbarung mit allen Konto-/Depotinhabern.
- **Tod des Konto-/Depotinhabers**

Alle Finanzinstrumente, die für einen Konto-/Depotinhaber eingehen, sei es von dritter Seite oder von einem Konto-/Depotinhaber, können sowohl zu Lebzeiten der Konto-/Depotinhaber als auch nach dem Ableben eines Konto-/Depotinhabers dem Gemeinschaftskonto/-depot gutgeschrieben werden. Dies gilt entsprechend für alle im Rahmen des allgemeinen Zahlungsverkehrs eingehenden Beträge.
- **Abrechnungen und Vermögensaufstellung**

Über jede Bewegung auf dem Depot erhält der Konto-/Depotinhaber eine Abrechnung. Auf Wunsch des Kunden erfolgt ergänzend eine Information über den Stand der Ausführung seines Auftrags.

Bei regelmäßigen Aufträgen im Zusammenhang mit Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen (z. B. Ansparrpläne) werden dem Kunden abweichend von der unverzüglichen Bestätigung der Auftragsausführung grundsätzlich mindestens alle zwölf Monate die sonst in der Bestätigung enthaltenen Informationen in Form eines Jahresauszuges übermittelt.

In jedem Fall erhält der Depotinhaber zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Vermögensaufstellung über den Stand seines Anteilguthabens am Ende des vorherigen Kalenderjahres.
- **Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank**

Buchungen, die infolge eines Irrtums, eines Eingabe- oder Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen. Weitere Einzelheiten regelt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Entnahmepläne**

Bei Entnahmeplänen werden gleichzeitig mit der Überweisung des gewünschten Betrages entsprechende Anteile des Investmentfonds verkauft. Die Verkäufe können aufgrund des Abrechnungsverfahrens mit den Fondsgesellschaften erst mit späterer Valuta von mehreren Tagen gebucht werden. Die Bank weist darauf hin, dass deshalb Sollzinsen anfallen können.
- **Kündigung**

Der Konto-/Depotinhaber kann den Konto-/Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Spätestens mit Abgabe der Kündigungserklärung ist der Konto-/Depotinhaber, sofern in seinem Depot Wertpapiere für ihn verwahrt werden, verpflichtet, einen Verkaufsauftrag hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere zu erteilen oder die Bank anzuweisen, die verwahrten Wertpapiere unter Angabe der genauen Konto-/Depotbezeichnung auf ein anderes Depot zu übertragen. Sofern der Konto-/Depotinhaber keinen entsprechenden Auftrag an die Bank erteilt und/oder sich die Wertpapiere über den Kündigungszeitpunkt hinaus in dem Depot befinden, gelten die mit der Bank vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen unverändert fort, insbesondere ist das gemäß gültigem Preis- und Leistungsverzeichnis/Preisverzeichnis vereinbarte Depotführungsentgelt weiterhin zu entrichten. Die Bank kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Im Übrigen gelten die in Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.
- **Automatische Löschung des Kontos/Depots**

Wird ein Konto/Depot 16 Monate ohne Guthaben/Bestand geführt, kann dieses Konto/Depot von der Bank automatisch gelöscht werden. Gleiches gilt, wenn auf einem Konto/Depot innerhalb von 12 Monaten nach Eröffnung keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Konto-/Depotinhaber wird hierüber nicht unterrichtet.
- **Aufträge per Telefax**

Die Bank leistet mit befreiender Wirkung, sofern sie einen Telefaxauftrag ausführt, der nach seinem äußeren Eindruck vom Kunden erteilt worden ist. Die Haftung der Bank für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt davon unberührt.
- **Limitpflicht bei auserwählten Finanzinstrumenten**

Bei Ordererteilung (Kauf- und Verkaufsauftrag) durch den Konto-/Depotinhaber an allen Börsenplätzen, an denen unlimitiert gehandelt werden kann, besteht im Rahmen der Order folgender Finanzinstrumente eine Limitpflicht: Finanzinstrumente mit einem Kurs unter 1,00 EUR („Pennystocks“), Optionsscheine und sogenannten Knockout-Produkte. Wird durch den Konto-/Depotinhaber kein Limit erteilt, wird die Bank den Orderauftrag nicht ausführen.
- **Aufzeichnung von Kundenkommunikation, Aufzeichnung der Gespräche**

Die Bank ist verpflichtet, Telefongespräche sowie elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen; dies gilt auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Geschäfts oder zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führen. Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Konto-/Depotinhaber erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Konto-/Depotinhabers und der Bank erhöht werden.

Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche und die elektronische Kommunikation der Bank mit Bevollmächtigten der Kunden betroffen. Über die Aufzeichnung wird die Bank zusätzlich zu Beginn eines jeden Telefongesprächs informieren. Sofern der Konto-/Depotinhaber oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der Bank nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen.

Der Konto-/Depotinhaber kann innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation von der Bank eine Kopie der Aufzeichnung in einer von der Bank zu bestimmenden Form verlangen. Die konkrete Form der Aufzeichnung kann bei der Bank erfragt werden.

Im Zusammenhang mit einem Herausgabeverlangen wird der Konto-/Depotinhaber

- (i) der Bank die Telefonnummer(n) benennen, die hinsichtlich der von dem Herausgabeverlangen betroffenen Telefonaten an die Bank übertragen wurden sowie
- (ii) sicherstellen, dass diese Telefonnummer(n) auch tatsächlich an die Bank übertragen wurden

Die Bank kann zur Sicherheit aller Beteiligten bzw. zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen alle sonstigen Telefongespräche aufzeichnen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Die Aufbewahrungsfrist für diese sonstigen Telefongespräche beträgt regelmäßig 18 Monate. Die Aufzeichnungen können von den Mitarbeitern der Bank abgehört werden und zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der Kunde wird Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche wie beschrieben aufgezeichnet werden können und der Bank unverzüglich mitteilen, falls Bevollmächtigte Einwendungen gegen die Aufzeichnung haben.

- **Einschaltung von Bevollmächtigten**

Sofern und soweit vom Konto-/Depotinhaber bevollmächtigte Personen (z. B. Vermittler, Berater oder sonstige Dritte) für die Bank Empfehlungen abgeben oder eine Beratung vornehmen, handeln sie nicht im Namen und Auftrag der Bank, sondern im eigenen Namen. Bevollmächtigte sind nicht berechtigt, im Namen der Bank Empfehlungen abzugeben oder eine Beratung des Konto-/Depotinhabers durchzuführen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei einer Einschaltung von Bevollmächtigten durch Sie deren Handelsentscheidungen unmittelbar für und gegen Sie wirken. Eine Haftung der Augsburger Aktienbank AG für diese Bevollmächtigten besteht nicht. Die Augsburger Aktienbank AG wird nicht überprüfen, ob die Verfügungen des Bevollmächtigten mit Ihren internen Absprachen mit dem Bevollmächtigten übereinstimmen. Sofern der Bevollmächtigte eine Vergütung erhält, können durch diese Vergütung Ihre Geschäfte mit zusätzlichen Kosten belastet werden, die eine Gewinnmöglichkeit insgesamt nicht nur reduzieren, sondern auch ausschließen können. Sofern die Vergütung des Bevollmächtigten umsatzabhängig ist, kann ein außerhalb der Einwirkungssphäre der Augsburger Aktienbank AG bestehender Interessenkonflikt des Bevollmächtigten bestehen, wenn dieser Entscheidungen ausschließlich oder teilweise im eigenen Provisionsinteresse veranlasst. Die Augsburger Aktienbank AG kann und wird Ihr Depot bezüglich einer derartigen Vorgehensweise nicht gezielt überwachen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Bevollmächtigte, sofern er erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen erbringt, für die Beschaffung der erforderlichen Erlaubnisse selbst verantwortlich ist und eine Zahlung eines Entgelts durch Sie an den Bevollmächtigten ein Indiz für eine erlaubnispflichtige Dienstleistung darstellt.

- **Ausschluss der Anlageberatung**

Eine Beratung des Kunden durch die Bank hinsichtlich der erworbenen Wertpapiere und in steuerlichen Fragen erfolgt nicht. Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank Aufträge über Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren lediglich abwickelt und keine Anlage- und/oder Produktberatung von der Bank erfolgen wird. Dementsprechend weist die Bank den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die Bank selbst keine Geeignetheitserklärungen im Sinne von § 64 Absatz 4 WpHG i. V. m. Artikel 54 Absatz 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 anfertigt.

Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Augsburger Aktienbank AG (nachstehend „Bank“)

Für geduldete Überziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Privatkunden gewährt, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Eine geduldete Überziehung liegt dann vor, wenn die Bank
 - bei einem laufenden Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit eine Überziehung des Kontos duldet oder
 - bei einem laufenden Konto mit eingeräumter Überziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditrahmen, Lombardkredit) eine Überziehung über die vertraglich bestimmte (eingeräumte) Höhe hinaus duldet.
2. Der Konto-/Depotinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Überziehungskredit(-rahmen) einzuhalten.
3. Duldet die Bank eine Überziehung, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
4. Einen Anspruch auf Duldung der Überziehung besitzt der Konto-/Depotinhaber nicht.
5. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist veränderlich.

Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des sog. Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachfolgend EZB-Zinssatz genannt) nach folgender Maßgabe erhöhen oder herabsetzen:

Die Bank vergleicht jeweils am vorletzten Bankarbeitstag (Augsburg) des Kalendermonats den jeweils dann gültigen und veröffentlichten EZB-Zinssatz mit dem von der Europäischen Zentralbank vor der letzten Sollzinsänderung/Sollzinsvereinbarung veröffentlichten EZB-Zinssatz. Hat sich der EZB-Zinssatz seither um mindestens 0,25 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen; wurde der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz entsprechend senken. Die Zinsänderung erfolgt jeweils mit Wirkung zum Ersten des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem die Bank den Zinsvergleich vorgenommen hat.

Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug oder einer Anlage zum Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen, über das die geduldete Überziehung in Anspruch genommen wird.

Der Konto-/Depotinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes in den Geschäftsräumen der Bank oder auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de einsehen. Ferner wird der EZB-Zinssatz in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlich zugänglichen Medien bekannt gegeben.

Sofern an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz tritt, ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

6. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, ergibt sich aus dem beiliegenden Preisverzeichnis.
7. Den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Kontoauszug entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalendermonats erteilt wird.
8. Neben den ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfallenden Sollzinsen werden keine Kosten für geduldete Überziehungen von der Bank in Rechnung gestellt.

Stand: Januar 2012

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

Einlagen bei der Augsburger Aktienbank AG sind geschützt durch

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ⁽¹⁾

Sicherungsobergrenze:

100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut. Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: netbank eine Marke der Augsburger Aktienbank AG. ⁽²⁾

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ⁽²⁾

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage ⁽⁴⁾

Währung der Erstattung:

Euro

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift:

Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960

E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere Informationen

www.edb-banken.de

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- ⁽¹⁾ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.
- ⁽²⁾ Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die Augsburger Aktienbank AG ist auch unter dem Namen netbank tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100 000 EUR gedeckt ist.
- ⁽³⁾ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

⁽⁴⁾ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960

E-Mail: info@edb-banken.de

Es werden Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsorderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Kunden

Nach dem Tode des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungssätze der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Abs. 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Abs. 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstervertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnis-aufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

¹Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (zum Beispiel Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übertragene Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstleistungsvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Stand: Januar 2018

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC ³ oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1. und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann

der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 beziehungsweise 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für den Verbraucher

¹International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

²Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Gadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechsellkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁹

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- IBAN des Kunden

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst am dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde einen Schaden, der nicht bereits von den Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.3.2 und in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt.

⁸Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

⁹Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatianische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint

Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹⁰ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)¹¹ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)¹²

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 EUR begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

¹⁰ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Gadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

¹¹ Zum Beispiel US-Dollar.

¹² Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Gadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern).

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Stand: 13.01.2018

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)¹³

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

*Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

¹³ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern).

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterverahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermitt-

lungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der

Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Lastschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.

⁴Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können,
- oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurde

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St.-Pierre und Miquelon.

Stand: 13. Januar 2018

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

Nr. 1 Formen des Wertpapiergeschäftes

(1) **Kommissions-/Festpreisgeschäfte**
Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) **Kommissionsgeschäfte**
Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) **Festpreisgeschäfte**
Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Nr. 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

Nr. 3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) **Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen**
Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) **Unterrichtung**
Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) **Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen**
Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Nr. 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Nr. 5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Nr. 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) **Preislich unlimitierte Aufträge**
Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) **Preislich limitierte Aufträge**
Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Nr. 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

Nr. 8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) **Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**
Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) **Kursaussetzung**
Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) **Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen**
Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) **Benachrichtigung**
Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

Nr. 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

Nr. 10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

Nr. 11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

Nr. 12 Anschaffung im Ausland

(1) **Anschaffungsvereinbarung**
Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) **Einschaltung von Zwischenverwahrern**
Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. die Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Nr. 13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Nr. 14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann statt dessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbeitrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Nr. 15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

Nr. 16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

Nr. 17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

Nr. 18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausbuchung werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

Nr. 19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle, haftet die Bank für deren Verschulden.

Nr. 20 Sonstiges

(1) Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung und zum Bankgeheimnis

Hiermit möchten wir Sie als Kunde bzw. Interessent über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Augsburger Aktienbank informieren. Außerdem möchten wir Ihnen hiermit die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte mitteilen.

1. Über uns

Die Augsburger Aktienbank AG (im Folgenden: „AAB“) ist ein deutsches Kreditinstitut mit Sitz in Augsburg mit der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein a.G. (im Folgenden: „LVM“) als Alleinaktionärin. Zur AAB gehören weitere Unternehmen/Marken:

- Die Tochtergesellschaft AAB Leasing GmbH konzentriert sich auf das Leasinggeschäft und ist hier Partner für Gewerbetreibende und Unternehmen.
- Unter der Marke netbank werden Produkte für Kunden angeboten, die ihre Bankgeschäfte ausschließlich online erledigen möchten.
- Die Tochtergesellschaft AAB Asset Services GmbH bietet Dienstleistungen für professionelle Investoren an.

2. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Augsburger Aktienbank AG
Halderstraße 21
86150 Augsburg
Deutschland
Tel.: 0821 5015-0
E-Mail: info@aab.de

3. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist wie folgt erreichbar

Augsburger Aktienbank AG
Datenschutzbeauftragter
Halderstraße 21
86150 Augsburg
Deutschland
Tel.: 0821 5015-0
E-Mail: datenschutz@aab.de

4. Zweck und Grundlage der Datenverarbeitung

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung benötigen wir von Ihnen folgende personenbezogenen Daten:

- Daten, die für die Aufnahme und die Durchführung einer Geschäftsbeziehung gebraucht werden
- Daten, die für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten notwendig sind
- Daten, zu deren Erhebung wir rechtlich verpflichtet sind

Ohne diese personenbezogenen Daten sind wir in der Regel nicht in der Lage, einen Vertrag mit Ihnen einzugehen oder auszuführen.

Definition: Die EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) wird im folgenden als DSGVO bezeichnet.

Im Einzelnen benötigen Ihre Daten für folgende Zwecke:

4. 1. Eröffnung einer Geschäftsbeziehung

Wenn Sie einen Antrag auf Kontoeröffnung/Depoteröffnung bzw. einen Kreditantrag stellen, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben (z. B. Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Personalausweis-/Reisepass-Nummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) für den Abschluss des entsprechenden Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen bzw. -nebdienstleistungen benötigen wir von Ihnen weitere erforderliche Angaben, wie zum Beispiel über Ihre relevanten Kenntnisse und Erfahrungen, Ihre finanziellen Verhältnisse und Ihre Anlageziele. Diese Angaben erheben wir in der Regel in Zusammenhang mit dem Depoteröffnungsantrag. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO.

4. 2. Kreditantrag

Im Rahmen der Bearbeitung von Kreditanträgen erheben wir hierzu erforderliche Daten. Hierzu gehören zum Beispiel Daten über Ihre finanzielle Situation wie Gehaltsabrechnungen, Zahlungsverhalten, Wert Ihrer Immobilie bzw. sonstiger Vermögensgegenstände, Kreditgeschichte, gegenwärtige Kreditbonität, Angaben zu Ihren Finanzprodukten bei der AAB, Einträge bei Auskunfteien (siehe auch Punkt 4. 9.), Zahlungsverzug, Angaben zum Einkommen oder soziodemografische

Angaben wie ihren Familienstand und Familiensituation. Sollten wir ihre Gehaltsabrechnung zum Nachweis ihrer Bonität erhalten, werden wir die darin enthaltenen erforderlichen Daten wie ihre Steueridentifikationsnummer auch zur Erfüllung anderer gesetzlicher Anforderungen wie § 154 Abs. 2a AO verarbeiten. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO.

4. 3. Vertragsdurchführung

Kommt der Vertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zum Vertragsabschluss oder zur Rechnungsstellung. Der Abschluss bzw. die Durchführung der Geschäftsbeziehung ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Hierbei anfallende und verarbeitete Daten sind zum Beispiel Depotnummer, IBAN, Zahlungs- und Wertpapieraufträge, Einzahlungen auf Ihr Konto sowie Abhebungen und Überweisungen von Ihrem Konto. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO.

4. 4. Kontowechselhilfe

Sollten Sie um Kontowechselhilfe zur AAB/zu anderer Bank gebeten haben, tauschen wir die von Ihnen auf dem Formular zur Kontowechsel gemachten Angaben/Daten aus. Das sind in der Regel Ihr Vorname, Name, Adresse und IBAN Ihres bisherigen Kreditinstituts sowie die zahlungsverkehrsrelevante Daten zu Daueraufträgen, Lastschriften und Überweisungen zu denen Sie uns beauftragt haben. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO.

4. 5. Statistische Zwecke

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von Statistiken, z. B. damit wir das Bankrisiko für die Zukunft ermitteln können, zur Entwicklung neuer Produkte/Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) DSGVO. Das berechtigte Interesse der AAB zur Verwendung der Daten zur Entwicklung neuer Tarife ergibt sich aus dem Anspruch der AAB, Ihren Kunden aktuelle Produkte anbieten zu können, um so die Kundenzufriedenheit und -bindung zu steigern.

4. 6. Marketing

Wir nutzen Ihre Daten auch im Rahmen des Marketings für unsere eigenen Bankprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der LVM und deren Kooperationspartner. Ergänzend werden die Daten zur Durchführung von Markt- und Meinungsumfragen sowie für einen Cross-Selling-Ansatz verwendet. Unser Interesse ist es, Sie stets mit aktuellen und für Sie passenden Produkten versorgen zu können. Die Verarbeitung der Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

4. 7. Sprachaufzeichnungen

Die Bank ist verpflichtet, Telefongespräche sowie elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen; dies gilt auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Geschäfts oder zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führen. Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Konto-/Depotinhaber erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Konto-/Depotinhabers und der Bank erhöht werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 83 Abs. 3 ff. WpHG.

4. 8. Sonstige Zwecke

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen auch, um berechtigte Interessen der AAB oder von Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Missbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder im Rahmen unserer Aufklärungspflicht.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten

an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO.

4. 9. Zusammenarbeit mit Auskunfteien

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei infoscore Consumer Data GmbH, bei der SCHUFA Holding AG oder bei der Creditreform e.V. Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Diese auf Grundlage von Art. Abs. 1 lit a) bzw. f) DSGVO vorgenommene Datenverarbeitung dient dem Schutz der Bank, der Senkung der Ausfallquote und dem Schutz vor kreditorischen Risiken.

In Abhängigkeit vom genutzten Produkt nutzen wir hierfür einen oder mehrere der folgenden Anbieter.

a) infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) im Rahmen des Bestandsscorings, zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH i. S. d. Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Dateneempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie am Ende dieses Merkblattes zur Datenverarbeitung und zum Bankgeheimnis.

b) SCHUFA Holding AG

Wir übermitteln im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten bei der Nutzung aller Produkte, bei denen Forderungen der AAB gegenüber ihren Kunden entstehen können, an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen werden. Dieses finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

c) Creditreform

Die AAB übermittelt der Auskunftei Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, (nachfolgend Creditreform genannt) im Rahmen des Vertragsverhältnisses Daten über die Beantragung, die Aufnahme und vereinbarungsgemäße Abwicklung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung. Unabhängig davon wird das Kreditinstitut der Creditreform auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens oder betrügerischen Verhaltens melden. Diese Meldungen dürfen nach der DSGVO nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die Creditreform speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Creditreform sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt Creditreform auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Creditreform stellt Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die Creditreform Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die Creditreform ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand

errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Nähere Informationen zur Tätigkeit der Creditreform kann dem Creditreform-Informationsblatt zur DSGVO entnommen werden. Dieses finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

4. 10. Zusammenarbeit mit Vermittlern

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Geschäftsbeziehung mit der AAB von einem Vermittler (z. B. einem selbstständigen Handelsvertreter) bzw. Vermittlerorganisationen betreut werden, erhält dieser von uns, um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, die für Ihre Betreuung notwendigen Angaben über Ihre Geld- und Kapitalanlage bzw. Ihren Kreditdaten. Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Betreuung. Auch er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO bzw. des BDSG und damit seine besonderen Verschwiegenheitspflichten zu beachten.

4. 11. Weitere Empfänger

Die AAB nutzt Dienstleister für die Erfüllung spezieller Aufgaben zum Beispiel im Rahmen von Datenverarbeitungsverhältnissen nach Art. 28 DSGVO. Beispiele hierfür sind z. B. Prozessorhersteller oder Kreditkartenproduzenten. Diese erhalten die hierfür notwendigen Daten.

Weitere Empfänger sind

- öffentliche Stellen, Aufsichtsbehörden und -organe wie zum Beispiel Steuerbehörden oder die Bankenaufsicht (BaFin, Bundesbank)
- Rechtsprechungs- und Strafverfolgungsbehörden wie zum Beispiel Staatsanwaltschaften, der Zoll oder Gerichte
- Anwälte oder Notare zum Beispiel in Insolvenzverfahren
- Wirtschaftsprüfer
- Clearingstellen im Rahmen des Wertpapiergeschäftes
- Andere Banken im Rahmen des Zahlungsverkehrs

4. 12. Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe

Die Augsburger Aktienbank AG betreibt Ihre Datenverarbeitung und Ihre IT-Systeme zentral im Konzernverbund der LVM Versicherung. Soweit ein Vertrag mit der Augsburger Aktienbank AG zwischen Ihnen und einem oder mehreren Vermittlern/ Vermittlerorganisationen besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, Stamm- und Bewegungsdaten, Daten für die telefonische Sperrhotline, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für Zahlungsverkehr und Wertpapiergeschäft oder zur gemeinsamen Postbearbeitung nach Maßgabe der AAB und im Rahmen der angegebenen Zwecke verarbeitet werden.

5. Automatisierte Entscheidungsprozesse

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u.a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir für Privatkunden das Scoring bzw. für Firmenkunden das Rating. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsverhalten (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsverbindung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Firmenkunden fließen zusätzlich weitere Daten mit ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Sollten vollautomatisiert Entscheidungen ohne menschliche Einflussnahme durchgeführt werden, werden Sie mit der Rückmeldung darauf hingewiesen, sofern

Ihrem Begehren nicht stattgegeben wurde (Negativentscheidung). Sie haben das Recht, weitere Informationen zu erhalten und eine Prüfung durch einen Mitarbeiter vornehmen zu lassen.

6. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

7. Speicherdauer

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten solange aufbewahrt werden, wie Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (z. B. im Rahmen von gesetzlichen Verjährungsfristen von drei oder bis zu 30 Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Sprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre.

Ihre vertragsbezogenen Daten sperren wir 10 Jahre nach Ablauf Ihres Vertrags, sofern dem keine weitergehenden Aufbewahrungspflichten, Nachmeldefristen oder Leistungsversprechen unsererseits entgegenstehen. Damit stehen diese Daten der Sachbearbeitung nicht mehr zu Verfügung und können auch nicht weiter verarbeitet werden.

Angebote und Anträge, die nicht zur Eröffnung einer Geschäftsbeziehung führen und nicht für weitere Vertragsanbahnungen oder andere berechnete Interessen benötigt werden, werden für längstens 13 Monate aufbewahrt.

8. Verpflichtung zur Bereitstellung

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung benötigen wir von Ihnen folgende personenbezogenen Daten:

- Daten, die für die Aufnahme und die Durchführung einer Geschäftsbeziehung gebraucht werden
- Daten, die für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten notwendig sind
- Daten, zu deren Erhebung wir rechtlich verpflichtet sind

Die Rechtsgrundlagen sind in den jeweiligen Zwecken unter Punkt 4. formuliert. Ohne diese personenbezogenen Daten sind wir in der Regel nicht in der Lage, einen Vertrag mit Ihnen einzugehen oder auszuführen.

Durch das Geldwäschegesetz sind wir verpflichtet, Sie mithilfe Ihrer Ausweisdokumente zu identifizieren, bevor wir eine Geschäftsbeziehung eingehen. Dabei werden die gesetzlich erforderlichen Angaben erhoben und festgehalten. Sollten im Laufe unserer Geschäftsbeziehung mögliche Änderungen auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen. Wenn Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen angestrebte Geschäftsbeziehung weder aufnehmen noch fortführen.

9. Ihre Rechte

Ihre Rechte können Sie unter der eingangs angegebenen Anschrift der verantwortlichen Stelle oder beim Datenschutzbeauftragten über den eingangs angegebenen Kontaktweg geltend machen.

9. 1. Auskunftsrecht

Sie können von der AAB über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Hierzu gehört unter anderem die über die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die Kategorien

von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden oder die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden. Über Ihre Rechte informieren wir sie auch in diesem Merkblatt.

9. 2. Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber der AAB, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.

9. 3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für eine Dauer bestreiten, die es der AAB ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen;
- der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
- wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der AAB gegenüber Ihren Gründen überwiegen

9. 4. Recht auf Löschung

Sie können von der AAB verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und die AAB ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Sie legen gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie legen gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

9. 5. Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber der AAB geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht gegenüber der AAB das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

9. 6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie der AAB bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Diese Rechte stehen Ihnen zu, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. In Ausübung dieses Rechts haben Sie ferner das Recht, zu erwirken, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von der AAB einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

9. 7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Die AAB verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Sie haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

9. 8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

9. 9. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den eingangs genannten Datenschutzbeauftragten der AAB oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die AAB zuständige Aufsichtsbehörde erreichen Sie unter Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach

10. Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses

Alle Mitarbeiter der AAB sind verpflichtet, das zu wahrende Bankgeheimnis, auch über ihre Tätigkeit für die AAB hinaus, zu beachten. Dies betrifft insbesondere die unberechtigte Weitergabe von Informationen über Bankverbindungen, finanzielle Transaktionen und Bankgeschäfte, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden.

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden,
Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DSGVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenz bekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstauschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DSGVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelzeiten festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z. B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z. B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger wählende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DSGVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“

bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z. B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z. B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DSGVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.

Stand: Mai 2018

Information gem. Art 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle)

sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter:
datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunfteiunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist. Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die

Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunfteiunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Vorschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer -unentgeltlichen- schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft) Wenn Sie –auf freiwilliger Basis– eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Information gem. Art 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekantsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Stand: Mai 2018

Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Betroffene

Verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist

Verband der Vereine Creditreform e.V.
Hellersbergstraße 12
D-41460 Neuss
Tel: +49 2131 109-0
Fax: +49 2131 109-8000
creditreform@verband.creditreform.de
Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Verband der Vereine Creditreform e.V.
Datenschutzbeauftragter
Tel: +49 2131 109-0
Fax: +49 2131 109-8000
E-Mail: Datenschutz@verband.creditreform.de

In unserer Datenbank werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Firmierung, die Anschrift, den Familienstand, die berufliche Tätigkeit und die Vermögensverhältnisse, etwaige Verbindlichkeiten sowie Hinweise zum Zahlungsverhalten.

Die Daten stammen zum Teil aus öffentlich zugänglichen Quellen wie öffentlichen Registern, dem Internet, der Presse und sonstigen Medien sowie aus der Übermittlung von Daten über offene Forderungen.

Zweck der Verarbeitung der erhobenen Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person/Firma einschließlich sonstiger bonitätsrelevanter Informationen sowie die Nutzung für Direktwerbung/Marketing. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f) DSGVO.

Auskünfte über die bei uns gespeicherten Daten dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1f) DSGVO nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. Standardvertragsklauseln, die Sie unter folgendem Link

eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/

einsehen oder sich zusenden lassen können.

Berechtigte Interessen im vorgenannten Sinn können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, überfällige Forderung, Vollstreckungsauskunft.

Zu unseren Kunden zählen sowohl im Inland als auch im Ausland tätige Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen gegen Rechnung liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Wirtschaftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u. a. für Zwecke des Dialogmarketings und zur Aktualisierung, Validierung und Anreicherung von Adressbeständen sowie die Herstellung entsprechender Datenträger genutzt.

Die Daten werden solange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst drei Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten taggenau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung taggenau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht.

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so haben Sie einen Anspruch auf Vervollständigung der Daten.

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der von uns gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

Sie können sich über die Verarbeitung der Daten durch uns bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren.

Die Übermittlung Ihrer Daten an uns ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich. Sie sind nicht verpflichtet, uns die gewünschten Daten zu überlassen. Geben Sie uns Ihre Daten nicht, kann dieser Umstand Ihrem Kreditgeber oder Lieferanten die Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit erschweren oder unmöglich machen, was wiederum zur Folge haben kann, dass Ihnen ein Kredit oder eine Vorleistung des Lieferanten verweigert wird.

Widerspruchsrecht

Die Verarbeitung der bei uns gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Krediterschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen, oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet. Werden Ihre Daten für Werbe- und Marketingzwecke verarbeitet, haben Sie das Recht, jederzeit dagegen Widerspruch einzulegen. Dann werden Ihre Daten zu diesem Zweck nicht mehr verarbeitet. <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

Stand: Mai 2018

Bedingungen für das Online-Banking

1. Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Die Bank behält sich das Recht vor, den Umfang der über das Online-Banking abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern, einzuschränken, von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen oder das Online-Banking ohne nähere Angabe von Gründen ganz einzustellen. Gleichzeitig hat die Bank das Recht, die Art und Weise der Auftragserteilung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Konto-/Depotinhabers jederzeit zu verändern oder von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die Bank wird den Kunden über derartige Änderungen unterrichten. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Sie sind zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienststeuergesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Absatz 34 Zahlungsdienststeuergesetz zu nutzen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitel.

(4) Die Bereitstellung der technischen Zugangswege (insbesondere der Internet-Zugang des Teilnehmers) gehört nicht zu den Leistungen der Bank, auch wenn über diese Zugangswege Leistungen der Bank genutzt werden können. Diese technischen Zugangswege werden aufgrund gesonderter Verträge bereit gestellt, die der Teilnehmer mit dem jeweiligen Anbieter abschließt. Die Bank ist für Störungen dieser technischen Zugangswege nicht verantwortlich; sie übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Nutzung des Online-Banking die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nr. 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nr. 4). Statt eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals kann auch ein biometrisches Merkmal des Teilnehmers zum Zwecke der Authentifizierung beziehungsweise Autorisierung vereinbart werden.

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bank dem Teilnehmer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielsweise

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN), sowie
- für das mobile TAN-Verfahren einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN)

2.2 Authentifizierungsinstrument

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbart wurden und die vom Teilnehmer zur Erteilung eines Online-Banking-Auftrags verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Authentifizierungsinstrumente kann das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (zum Beispiel TAN) dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden:

- Online-Banking-App auf einem mobilen Endgerät (zum Beispiel Mobiltelefon) zum Empfang oder Erzeugung von TAN,
- mobiles Endgerät (zum Beispiel Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (mobileTAN).

3. Zugang zum Online-Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- dieser seine individuelle Teilnehmerkennung und seine PIN übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nr. 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Teilnehmer Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4).

4. Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem von der Bank bereit gestellten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (z. B. TAN) oder mit dem vereinbarten biometrischen Sicherheitsmerkmal autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Teilnehmer einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4) auslöst und übermittelt.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert;
- die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor;
- das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten;
- das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten;
- die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Sie wird dem Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg,

- sofern es sich um einen Zahlungsdienstvertragsvertrag handelt und
- sofern Zahlungsvorgänge im Unterrichtszeitraum stattgefunden haben.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Teilnehmer die technische Verbindung zum Online Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst beziehungsweise einen Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4) herstellen.

7.2 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nr. 2.1) geheim zu halten sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nr. 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit der Kenntnis des dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmals das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Personalisierten Sicherheitsmerkmale nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Teilnehmer diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst beziehungsweise Kontoinformationsdienst übermittelt (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4).

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden.
- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können; insbesondere darf das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht an Mitarbeiter der Bank weitergegeben werden.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per E-Mail weitergegeben werden.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. PIN) darf nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.

- Der Teilnehmer darf zur Autorisierung zum Beispiel eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Das Gerät, mit dem die Personalisierten Sicherheitsmerkmale empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), darf nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

7.3 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapier-Kennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust, den Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
 - die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder eines seiner Personalisierten Sicherheitsmerkmale
- fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Konto-/Depotinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 8.1

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines

Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust, den Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nr. 8.1 Abs. 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 1. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nr. 7.2 Abs. 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal per E-Mail weitergegeben hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 3. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 4. Spiegelstrich),
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nr. 7.2 Abs. 2 5. Spiegelstrich),
- das Gerät, mit dem die Personalisierten Sicherheitsmerkmale empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für die technische Verbindung zum Online-Banking-Zugang nutzt (siehe Nr. 7.2 Abs. 2, 6. Spiegelstrich),
- die Sicherheitshinweise der Bank zum Online-Banking nicht beachtet werden (siehe Nr. 7.3.) oder
- die Kontrolle der Auftragsdaten mit den von der Bank angezeigten Daten unterlässt (siehe Nr. 7.4.).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht verlangt hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Teilnehmer weiß, zum Beispiel PIN), Besitz (etwas, das der Teilnehmer besitzt, zum Beispiel TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das der Teilnehmer ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Vereinbarung über die Nutzung des elektronischen Postfachs

(1) Umfang und Übermittlung von Dokumenten

Die Bank eröffnet dem Teilnehmer im Rahmen des Online-Banking ein elektronisches Postfach. Die Bank stellt dem Teilnehmer in Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten erforderliche Bankmitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten elektronisch, im Rahmen des Leistungsangebotes gem. Ziffer 1 der „Bedingungen für das Online-Banking“ durch Bereitstellung zum Abruf bereit, d. h. der Teilnehmer kann sich die Dokumente online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren. Der Teilnehmer verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung der gemäß Ziffern 1 und 11 der Bedingungen für das Online-Banking zum Abruf bereitgestellten Bankmitteilungen. Die Bank behält sich das Recht vor, die Dateiform, die Auswahl und den Umfang der in das elektronische Postfach einzustellenden Dokumente nach Ihrem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern.

Die Inhalte des elektronischen Postfachs kann der Teilnehmer über den Menüpunkt „Postfach“ aus seiner Online-Banking-Anwendung abrufen.

(2) Verzicht auf papierhafte Dokumente

Der Teilnehmer verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung von den in Abs. 1 genannten Dokumenten. Die Bank ist bereit, dem Teilnehmer auf dessen Wunsch innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen Dokumente (insbesondere Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse) in Papierform (Zweitschriften) auf seine Kosten zu erstellen und postalisch zu versenden. Das von der Bank hierfür festgesetzte jeweilige Entgelt ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird die Bank die Dokumente löschen.

(3) Zusendung von Dokumenten, Information des Teilnehmers per E-Mail

Die Bank behält sich das Recht vor, einzelne Dokumente dem Teilnehmer auf seine Kosten postalisch zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Teilnehmers für gerechtfertigt hält (z. B. bei vorübergehendem Ausfall des elektronischen Postfachs oder sonstigen technischen Problemen).

Sie kann dem Teilnehmer die Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse per Post zusenden, wenn sie feststellt, dass der elektronische Abruf der Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse nach Ablauf eines fest definierten Zeitraumes nicht erfolgt ist. Die Kosten hierfür werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.

Der Teilnehmer kann sich optional beim Eingang neuer Dokumente in sein elektronisches Postfach per E-Mail benachrichtigen lassen. Die E-Mail-Adresse bzw. die Benachrichtigungsfunktion kann in der E-Mail-Konfiguration jederzeit geändert bzw. deaktiviert werden. Die E-Mail-Adresse wird durch die Bank vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Benachrichtigungs-E-Mails enthalten keinerlei persönliche Informationen des Teilnehmers bzw. keine elektronischen Dokumente. Ebenso wenig wird der Teilnehmer mit der Benachrichtigungs-E-Mail aufgefordert, einen Link innerhalb der Nachricht anzuklicken bzw. seine Zugangsdaten zum Online-Banking, oder sonstigen persönlichen Dokumenten zu übermitteln. Auf die Benachrichtigungs-E-Mail kann nicht geantwortet werden. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient lediglich der Information und entbindet den Teilnehmer nicht von seinen Kontroll-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten.

(4) Voraussetzungen für den Abruf der Dokumente, Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Nutzung der Funktion „elektronisches Postfach“ eine Software z. B. Adobe Acrobat Reader einzusetzen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Der Name der Bank wird im elektronischen Kontoauszug/Rechnungsabschluss angegeben.
- Der Name des Kontoinhabers wird auf dem elektronischen Kontoauszug/Rechnungsabschluss angegeben.
- Der Hinweis auf den Rechnungsabschluss und die damit verbundenen Rechtsfolgen (Genehmigungsfiktion) sind auf dem elektronischen Kontoauszug angegeben.

Wird daher seitens des Teilnehmers festgestellt, dass die von ihm eingesetzte Software diesem Funktionsumfang nicht genügt (z. B. weil der Verwendungszweck nicht vollständig übermittelt wird), ist die eingesetzte Software für das Verfahren des elektronischen Postfachs nicht geeignet. In diesem Fall ist der Teilnehmer verpflichtet, die Übersendung der in Abs. 1 genannten Dokumente in Papierform zu beantragen. Die Bank wird daraufhin die Dokumente in Papierform zur Verfügung stellen, d. h. die Vereinbarung über die Nutzung des elektronischen Postfachs wird solange ausgesetzt, bis der Teilnehmer meldet, dass er über geeignete Software verfügt.

(5) Zugang

Soweit der Teilnehmer die Dokumente nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen.

(6) Verfügbarkeit, Speicherung, Haftung

Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des elektronischen Postfachs aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

Ausdrücke der in das elektronische Postfach eingestellten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und sind daher beweisrechtlich papierhaften Originaldokumenten nicht gleichgestellt; dies gilt nicht, wenn die in das Postfach eingestellten Dokumente gesetzlich als Originaldokumente anerkannt werden.

Die Bank weist den Teilnehmer darauf hin, dass jedes Dokument grundsätzlich nur einmal übermittelt wird. Für die dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente, ggfs. unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Im elektronischen Postfach eingestellte Dokumente werden maximal zwei Jahre nach Einstellung des jeweiligen Dokumentes vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Bank die Dokumente automatisch und wird diese ohne zusätzliche Mitteilung an den Teilnehmer aus dem elektronischen Postfach entfernen. Im übrigen speichert die Bank die im elektronischen Postfach enthaltenen Dokumente auf ihren Systemen (z. B. im Kernbanksystem) entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen wird Sie die entsprechenden Dokumente löschen, ohne dass der Teilnehmer hierüber eine gesonderte Nachricht erhält.

Werden Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung. Die Bank übernimmt keine Gewähr, dass aufgrund der individuellen Systemumgebung des Teilnehmers ein Ausdruck der elektronischen Dokumente mit der Darstellung auf dem Bildschirm übereinstimmt.

Die Bank haftet nicht für dem Teilnehmer aus dem Verzicht auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile. Dies betrifft insbesondere die ggfs. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht über Buchungen gegenüber Dritten (z. B. Finanzbehörden oder Steuerbehörden). Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, die Anerkennung der durch ihn erstellten Ausdrücke der elektronischen Dokumente, insbesondere des elektronischen Kontoauszuges/Rechnungsabschlusses, vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/abzuklären.

(7) Kontroll- und Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer ist verpflichtet, das elektronische Postfach auf den Eingang neuer Dokumente zu kontrollieren. Die Kontrolle ist regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Teilnehmer verpflichtet sich im elektronischen Postfach neu hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Beanstandungen und Einwendungen sind der Bank unverzüglich nach Zugang des entsprechenden Dokuments und aus Beweisgründen schriftlich mitzuteilen. Soweit den Teilnehmern hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumente Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die durch das elektronische Postfach übermittelten Dokumente.

Stand: November 2017

Bedingungen für den Telefon-Bank-Service (TBS)

1. Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Telefon-Bank-Service (Telefon-Banking) in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Die Bank behält sich das Recht vor, den Umfang der über das Telefon-Banking abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern, einzuschränken, von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen oder das Telefon-Banking ohne nähere Angabe von Gründen ganz einzustellen. Gleichzeitig hat die Bank das Recht, die Art und Weise der Auftragserteilung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden jederzeit zu verändern oder von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die Bank wird den Kunden über derartige Änderungen unterrichten. Zudem kann der Konto-/Depotinhaber Informationen der Bank mittels Telefon-Banking abrufen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Telefon-Banking gelten die mit der Bank unter Ziffer 5 Abs. 2 vereinbarten Verfügungsmitte.

(4) Die Bereitstellung der technischen Zugangswege gehört nicht zu den Leistungen der Bank, auch wenn über diese Zugangswege Leistungen der Bank genutzt werden können. Diese technischen Zugangswege werden aufgrund gesonderter Verträge bereitgestellt, die der Teilnehmer mit dem jeweiligen Anbieter abschließt. Die Bank ist für Störungen dieser technischen Zugangswege nicht verantwortlich; sie übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Telefon-Banking

Der Teilnehmer benötigt für die Nutzung des Telefon-Banking die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nr. 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nr. 4).

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bank dem Teilnehmer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal, das auch alphanumerisch sein kann, ist:

- die persönliche Identifikationsnummer (Telefon-PIN).

2.2 Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbart wurden und die vom Teilnehmer zur Erteilung eines Online-Banking-Auftrags verwendet werden. Die Telefon-PIN kann dem Teilnehmer auf folgendem Authentifizierungsinstrument zur Verfügung gestellt werden:

- auf einem Dokument, das die Telefon-PIN beinhaltet.

3. Zugang zum Telefon-Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Telefon-Banking, wenn

- dieser die Kontonummer oder seine individuelle Teilnehmerkennung und seine Telefon-PIN mittels Telefon-Banking übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nr. 8.1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Telefon-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Telefon-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Telefon-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (Telefon-PIN) autorisieren und der Bank mittels Telefon-Banking erteilen.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Telefon-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur mittels Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit in anderweitiger Form ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Telefon-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Telefon-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert;
- die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor;
- das Telefon-Banking-Verfügungslimit in Höhe des Kontoguthabens bzw. in Höhe des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredits, höchstens jedoch 10.000 EUR pro Tag ist nicht überschritten;
- die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Telefon-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Telefon-Banking-Auftrag nicht ausführen. Sie wird dem Teilnehmer hierüber mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kontoinhabers über Telefon-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg,

- sofern es sich um einen Zahlungsdienstleistungsvertrag handelt und
- sofern Zahlungsvorgänge im Unterrichtszeitraum stattgefunden haben.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nr. 2.1) geheim zu halten und nur über das Telefon-Banking an die Bank zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nr. 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist, kann das Telefon-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden.
- Bei Mitteilung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals mittels Telefon-Banking ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können; insbesondere darf das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nur an Mitarbeiter der Bank zum Zwecke der Autorisierung weitergegeben werden.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per E-Mail weitergegeben werden.

7.2 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Telefon-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapier-Kennnummer) zur Bestätigung telefonisch wiedergibt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der mittels Telefon-Banking zu erteilenden Bestätigung die Übereinstimmung der von der Bank telefonisch wiedergegebenen Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust, den Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 8.1

- den Telefon-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1, verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nr. 8.1 Abs. 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe Nr. 7.1 Abs. 2 1. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nr. 7.1 Abs. 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal per E-Mail; weitergegeben hat (siehe Nr. 7.1 Abs. 2 3. Spiegelstrich).

(4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(6) Die Absätze 2 und 4 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(7) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Telefon-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Stand: November 2017